

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 1

18. Januar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2022 – Änderung des amtlichen Eheverbereitungsprotokolls – Eheverbereitungsprotokoll (Muster) – Anmerkungstafel zum Eheverbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz – Gesetz zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung – Bekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung – Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO) – Hinweis zu Firmwendungen – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2022

Dialog zwischen den Generationen, Erziehung und Arbeit:
Werkzeuge, um einen dauerhaften Frieden aufzubauen

1. »Wie willkommen sind auf den Bergen die Schritte des Freudenboten, der Frieden ankündigt« (Jes 52,7)

Die Worte des Propheten Jesaja bringen den Trost zum Ausdruck, das Aufatmen eines verbannten Volkes, das durch Gewalt und Übergriffe am Ende seiner Kräfte und der Würdelosigkeit und dem Tod ausgeliefert war. Über dieses Volk fragte sich der Prophet Baruch: »Warum, Israel, warum lebst du im Gebiet der Feinde, wirst alt in einem fremden Land, bist unrein geworden, den Toten gleich, wurdest gezählt zu denen, die in die Unterwelt hinabsteigen« (3,10-11). Für dieses Volk bedeutete die Ankunft des *Friedensboten* die Hoffnung auf eine Neugeburt aus den Trümmern der Geschichte, der Beginn einer strahlenden Zukunft.

Auch heute noch bleibt der *Weg des Friedens*, den der heilige Paul VI. mit dem neuen Namen einer *umfassenden Entwicklung*^[1] bezeichnet hat, leider weit entfernt vom wirklichen Leben vieler Männer und Frauen und folglich von der Menschheitsfamilie, die mittlerweile weltweit vernetzt ist. Trotz der vielfachen Anstrengungen, die auf einen konstruktiven Dialog zwischen den Nationen hinzielen, verstärkt sich der ohrenbetäubende Lärm der Kriege und Konflikte, während sich Krankheiten im Ausmaß von Pandemien verbreiten, sich die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschäden verschlimmern, sich das Drama des Hungers und des Durstes verschärft. Zugleich herrscht weiterhin ein Wirtschaftssystem vor, das mehr auf dem Individualismus als auf einer solidarischen Teilhabe beruht. Wie zu den Zeiten der antiken Propheten, hört auch heute die *Klage der Armen wie die der Erde*^[2] nicht auf, sich zu erheben, um Gerechtigkeit und Frieden zu erleben.

In jedem Zeitalter war der Frieden zugleich Gabe aus der Höhe und Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung. Es gibt in der Tat eine „Architektur“ des Friedens, in der verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen einen Beitrag leisten, und es gibt ein „Handwerk“ des Friedens, das jeden von uns in erster Person miteinbezieht.^[3] Alle können zusammenarbeiten, um eine friedvollere Welt aufzubauen: angefangen vom eigenen Herzen und von den Beziehungen in der Familie, in der Gesellschaft und mit der Umwelt, bis zu den Beziehungen unter den Völkern und zwischen den Staaten.

Ich möchte hier *drei Wege* für den Aufbau eines dauerhaften Friedens vorschlagen. Zunächst einmal *den Dialog zwischen den Generationen* als Grundlage für die Verwirklichung gemeinsamer Pläne. In zweiter Linie *die Bildung*, als Basis für Freiheit, Verantwortung und Entwicklung. Schließlich *die Arbeit* für eine vollständige Verwirklichung der Menschenwürde. Es handelt sich um drei unabdingbare Elemente, um »einen Sozialpakt entstehen« zu lassen,^[4] ohne den sich jedes Friedensprojekt als ungenügend erweist.

2. *Dialog führen unter den Generationen, um den Frieden aufzubauen*

In einer Welt, die immer noch von der allzu problemreichen Pandemie in die Zange genommen wird, »versuchen [einige], der Realität zu entfliehen, indem sie sich in die Privatsphäre zurückziehen, andere begegnen ihr mit zerstörerischer Gewalt. Aber zwischen der egoistischen Gleichgültigkeit und dem gewaltsamen Protest gibt es eine Option, die immer möglich ist: den Dialog. Der Dialog zwischen den Generationen«.^[5]

Jeder ehrliche Dialog erfordert, auch wenn er von einer angemessenen und positiven Dialektik nicht frei ist, immer ein Grundvertrauen zwischen den Gesprächspartnern. Zu diesem gegenseitigen Vertrauen müssen wir zurückfinden, um es uns wieder anzueignen! Die gegenwärtige Gesundheitskrise hat bei allen das Bewusstsein für die Einsamkeit und für das In-sich-Kehren verstärkt. Zur Einsamkeit der älteren Menschen gesellt sich bei den Jugendlichen das Bewusstsein der Ohnmacht und des Fehlens einer gemeinsamen Zukunftsperspektive. Eine solche Krise ist gewiss schmerzlich. In ihr kann sich aber auch das Beste im Menschen zeigen. In der Tat haben wir während der Pandemie überall auf der Welt großartige Zeugnisse des Mitgefühls, des Teilens und der Solidarität festgestellt.

Dialog führen bedeutet anhören, sich auseinandersetzen, übereinkommen und miteinander vorangehen. Dies alles unter den Generationen zu fördern heißt, das harte und unfruchtbare Erdreich des Konflikts aufzulockern, um die Samen eines dauerhaften und gemeinsam vertretenen Friedens zu kultivieren.

Während der technische und wirtschaftliche Fortschritt die Generationen oft einander entfremdet hat, zeigen die gegenwärtigen Krisen die Notwendigkeit ihres Zusammenspiels. Einerseits brauchen die jungen Menschen die Lebens-, die Weisheits- und die geistliche Erfahrung der Älteren; andererseits haben die Älteren die Unterstützung, die Zuneigung, die Kreativität und die Dynamik der Jungen nötig.

Die großen gesellschaftlichen Herausforderungen und die Prozesse der Befriedung kommen nicht ohne den Dialog zwischen den Hütern des Gedächtnisses – den älteren Menschen – und denjenigen, die die Geschichte voranbringen, – der Jugend – aus. Ebenso braucht es die Bereitschaft eines jeden, dem anderen Raum zu geben. Keiner darf sich anmaßen, die gesamte Szenerie abzudecken, indem man die eigenen unmittelbaren Interessen verfolgt, als ob es weder Vergangenheit noch Zukunft gäbe. Die globale Krise, die wir erleben, zeigt uns in der Begegnung und im Dialog zwischen den Generationen die treibende Kraft einer gesunden Politik, die sich nicht damit zufrieden gibt, das Vorhandene »durch Zusammenflicken oder bloße schnelle Gelegenheitslösungen«^[6] zu meistern, sondern sich bei der Erarbeitung von gemeinsamen und nachhaltigen Projekten als eine wertvolle Form der Nächstenliebe^[7] äußert.

Wenn wir es schaffen, bei den anstehenden Problemen diesen generationsübergreifenden Dialog auszuführen, »werden wir gut in der Gegenwart verwurzelt sein können. Aus dieser Position heraus werden wir in der Lage sein, mit der Vergangenheit und der Zukunft im Austausch zu stehen: mit der Vergangenheit, um von der Geschichte zu lernen und die Wunden zu heilen, die uns zuweilen beeinträchtigen; mit der Zukunft, um

den Enthusiasmus zu nähren, die Träume aufsprießen zu lassen, prophetische Visionen zu erwecken, Hoffnungen blühen zu lassen. Auf diese Weise werden wir vereint voneinander lernen.«^[8] Wie könnten sonst die Bäume ohne die Wurzeln wachsen und Früchte tragen?

Es genügt, an das Thema der Sorge um unser gemeinsames Haus zu denken. In der Tat ist die Umwelt selbst »eine Leihgabe, die jede Generation empfängt und an die nächste Generation weitergeben muss.«^[9] Deshalb müssen die vielen jungen Menschen gewürdigt und ermutigt werden, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen; eine Welt, die auf die Bewahrung der Schöpfung, die unserer Obhut anvertraut ist, achtet. Sie tun dies mit Unruhe und Begeisterung sowie vor allem mit einem Sinn für Verantwortung im Hinblick auf einen dringenden Kurswechsel,^[10] den die Schwierigkeiten verlangen, die aus der heutigen ethischen und sozio-ökologischen Krise^[11] entstanden sind.

Im Übrigen kann die Möglichkeit, gemeinsam Wege des Friedens aufzubauen, nicht von der Erziehung und der Arbeit absehen. Diese sind bevorzugte Orte und Begegnungsstätten des generationenübergreifenden Dialogs. Die Erziehung liefert die Grammatik des Dialogs zwischen den Generationen, und die Arbeitswelt führt Männer und Frauen verschiedener Generationen zusammen, wo sie zusammenarbeiten und ihr Wissen, ihre Erfahrungen wie auch ihre Befähigungen für das Gemeinwohl weitergeben.

3. Bildung und Erziehung als Motor des Friedens

In den letzten Jahren sind die Haushaltsmittel für Bildung und Erziehung, die eher als Ausgaben denn als Investitionen betrachtet werden, weltweit erheblich zurückgegangen. Sie sind jedoch die Hauptträger der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung: Sie machen den Menschen freier und verantwortungsbewusster und sind für die Verteidigung und Förderung des Friedens unverzichtbar. Mit anderen Worten: Bildung und Erziehung sind die Grundlagen einer eng zusammenstehenden, zivilisierten Gesellschaft, die in der Lage ist, Hoffnung, Wohlstand und Fortschritt zu schaffen.

Die Militärausgaben hingegen sind über das Niveau zum Ende des „Kalten Krieges“ gestiegen und werden voraussichtlich weiter exorbitant zunehmen.^[12]

Es ist daher dringend notwendig, dass die Verantwortlichen in der Regierung eine Wirtschaftspolitik entwickeln, die das Verhältnis zwischen öffentlichen Investitionen in die Bildung und den für die Rüstung bereitgestellten Mitteln umkehrt. Darüber hinaus kann die Fortsetzung eines echten internationalen Abrüstungsprozesses für die Entwicklung der Völker und Nationen nur von großem Nutzen sein, da dadurch finanzielle Ressourcen frei werden, die in geeigneter Weise für das Gesundheitswesen, die Schulen,

die Infrastruktur, den Umweltschutz usw. eingesetzt werden können.

Ich hoffe, dass die Investitionen in die Bildung mit einem stärkeren Engagement für die Förderung der Kultur der Achtsamkeit einhergehen werden.^[13] Sie kann angesichts der Brüche in der Gesellschaft und der Untätigkeit der Institutionen zu einer gemeinsamen Sprache werden, die Barrieren niederreißt und Brücken baut. »Ein Land wächst, wenn seine verschiedenen kulturellen Reichtümer konstruktiv in Dialog miteinander stehen: die Volkskultur, die Universitätskultur, die Jugendkultur, die Kultur der Kunst und die Kultur der Technik, die Wirtschaftskultur und die Familienkultur sowie die Medienkultur.«^[14] Es ist daher notwendig, ein neues kulturelles Paradigma zu schmieden, und zwar durch »einen globalen Bildungspakt für und mit den jüngeren Generationen [...], der Familien, Gemeinschaften, Schulen und Universitäten, Institutionen, Religionen, Regierende, ja, die gesamte Menschheit dazu verpflichtet, reife Menschen heranzubilden.«^[15] Ein Pakt, der die Erziehung zur ganzheitlichen Ökologie nach einem kulturellen Modell des Friedens, der Entwicklung und der Nachhaltigkeit fördern soll, in dessen Mittelpunkt die Geschwisterlichkeit und das Miteinander zwischen Mensch und Umwelt stehen.^[16]

Die Investition in die Bildung und Erziehung der jüngeren Generationen ist der Hauptweg, um sie durch eine gezielte Ausbildung dazu zu befähigen, einen angemessenen Platz in der Arbeitswelt einzunehmen.^[17]

4. Schaffung und Sicherung von Arbeit ist friedensstiftend

Arbeit ist ein unverzichtbarer Faktor für den Aufbau und die Erhaltung des Friedens. Sie ist Ausdruck der eigenen Person und der eigenen Fähigkeiten, aber auch Einsatz, Mühe, Zusammenarbeit mit anderen, denn man arbeitet immer mit oder für jemand anderen. In dieser eindeutig sozialen Perspektive ist die Arbeit der Ort, an dem wir lernen, unseren Beitrag zu einer lebenswerteren und schöneren Welt zu leisten.

Die Covid-19-Pandemie hat die Situation in der Arbeitswelt noch erschwert, die bereits mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert war. Millionen von wirtschaftlichen und produktiven Unternehmen sind in Konkurs gegangen; die Zeitarbeiter sind zunehmend gefährdet; viele derjenigen, die wesentliche Dienstleistungen erbringen, sind noch mehr aus dem öffentlichen und politischen Bewusstsein verschwunden; Fernunterricht hat in vielen Fällen zu einem Rückschritt beim Lernen und in der Schullaufbahn geführt. Darüber hinaus sind heute die Aussichten für junge Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, und für Erwachsene, die in die Arbeitslosigkeit geraten sind, dramatisch.

Die Auswirkungen der Krise auf die informelle Wirtschaft, die oftmals Migranten als Arbeiter beschäftigt,

waren besonders verheerend. Viele von ihnen werden von den nationalen Gesetzen nicht anerkannt, so als ob es sie nicht gäbe; sie leben unter sehr prekären Bedingungen für sich und ihre Familien, sind verschiedenen Formen der Sklaverei ausgesetzt und haben kein Sozialsystem, das sie schützt. Hinzu kommt, dass derzeit nur ein Drittel der Weltbevölkerung im erwerbsfähigen Alter über ein Sozialschutzsystem verfügt oder nur in begrenztem Umfang davon Gebrauch machen kann. In vielen Ländern sind Gewalt und organisierte Kriminalität auf dem Vormarsch und schränken die Freiheit und Würde der Menschen ein, vergiften die Wirtschaft und verhindern die Entwicklung des Gemeinwohls. Die Antwort auf diese Situation kann nur in einer Ausweitung der Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit liegen.

Arbeit ist in der Tat die Grundlage, auf der Gerechtigkeit und Solidarität in jeder Gemeinschaft aufgebaut werden können. Aus diesem Grund darf man »nicht danach trachten, dass der technologische Fortschritt immer mehr die menschliche Arbeit verdränge, womit die Menschheit sich selbst schädigen würde. Die Arbeit ist eine Notwendigkeit, sie ist Teil des Sinns des Lebens auf dieser Erde, Weg der Reifung, der menschlichen Entwicklung und der persönlichen Verwirklichung.«^[18] Wir müssen unsere Ideen und Bemühungen bündeln, um die Bedingungen zu schaffen und Lösungen zu finden, damit jeder Mensch im erwerbsfähigen Alter die Möglichkeit hat, durch seine Arbeit zum Leben der Familie und der Gesellschaft beizutragen.

Es ist dringender denn je, weltweit annehmbare und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern, die sich am Gemeinwohl und an der Bewahrung der Schöpfung orientieren. Es ist notwendig, die Freiheit der unternehmerischen Initiativen zu gewährleisten und zu unterstützen und gleichzeitig einen erneuerten sozialen Verantwortungssinn zu fördern, damit der Gewinn nicht das einzige Leitkriterium sei.

In dieser Hinsicht sollten Initiativen angeregt, begrüßt und unterstützt werden, die auf allen Ebenen die Unternehmen zur Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drängen und dafür nicht nur die Institutionen, sondern auch die Verbraucher, die Zivilgesellschaft und die Betriebswelt sensibilisieren. Je bewusster diese Unternehmen sich ihrer sozialen Rolle sind, desto mehr werden sie zu Orten, an denen die Menschenwürde gelebt wird, und tragen so ihrerseits zum Aufbau des Friedens bei. Diesbezüglich ist die Politik gefordert, eine aktive Rolle zu spielen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit zu fördern. Und alle, die sich in diesem Bereich engagieren, angefangen bei den katholischen Arbeitnehmern und Unternehmern, können in der *Soziallehre der Kirche* sichere Orientierungspunkte finden.

Liebe Brüder und Schwestern! Während wir bestrebt sind, unsere Anstrengungen zur Überwindung der Pandemie zu bündeln, möchte ich meinen Dank an all diejenigen erneuern, die sich mit Großzügigkeit und Verantwortungsbewusstsein für Bildung, Sicherheit und den Schutz der Rechte eingesetzt haben und weiterhin einsetzen, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten, die Zusammenführung von Familienmitgliedern und Kranken zu erleichtern und die wirtschaftliche Unterstützung der Bedürftigen oder derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sicherzustellen. Und ich versichere mein Gebetsgedenken für alle Opfer und ihre Familien.

Ich appelliere an die Regierenden und die Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft, an die Hirten und die Mitarbeiter der kirchlichen Gemeinschaften sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, gemeinsam diese drei Wege zu beschreiten: Dialog zwischen den Generationen, Bildung und Arbeit. Mit Mut und Kreativität. Und möge es immer mehr Menschen geben, die in aller Stille, Demut und Beharrlichkeit Tag für Tag zu Handwerkern des Friedens werden. Und möge der Segen des Gottes des Friedens ihnen stets vorangehen und sie begleiten!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2021, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria.

Franciscus

-
- [1] Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 76 ff.
 [2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 49.
 [3] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 231.
 [4] *Ebd.*, 218.
 [5] *Ebd.*, 199.
 [6] *Ebd.*, 179.
 [7] Vgl. *ebd.*, 180.
 [8] Nachsyn. Apost. Schreiben *Christus vivit* (25. März 2019), 199.
 [9] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 159.
 [10] *Ebd.*, 163; 202.
 [11] *Ebd.*, 139.
 [12] Vgl. *Botschaften* die Teilnehmer des 4. Pariser Friedensforums, 11. - 13. November 2021.
 [13] Vgl. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 231; *Botschaft zum 54. Weltfriedenstag. Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden* (8. Dezember 2020).
 [14] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 199.
 [15] *Videobotschaft* für den Global Compact on Education. Together to Look Beyond (15. Oktober 2020).
 [16] Vgl. *Videobotschaft* für den *High Level Virtual Climate Ambition Summit* (13. Dezember 2020).
 [17] Vgl. Hl. Johannes Paul II, Enzyklika *Laborem Exercens* (14. September 1981), 18.
 [18] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 128.

Änderung des amtlichen Ehevorbereitungsprotokolls

Die von der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25.02.2021 beschlossenen Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll wurden nach Maßgabe von can. 1067 i.V.m. can. 455 § 2 CIC durch das Decretum de immutatione der Kongregation für die Bischöfe (Prot. Nr. 749/2005) vom 12.10.2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 03.11.2021 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz übermittelt hat, bestätigt.

Mit der Zustellung des Textes des Ehevorbereitungsprotokolls durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 13.12.2021 erfolgte die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.02.2021. Das neue Protokoll kann ab sofort und muss spätestens ab dem 01.06.2022 verwendet werden.

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____
in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

- Eucharistiefeier Wortgottesdienst
 Wortgottesdienst mit Beteiligung eines
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-
verschiedener Ehe)^④

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

-2-

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ^⑨ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑩		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingebunden. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflösblichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

-3-
V. Erklärung

- 20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
- 21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).¹⁶⁾
- 22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.¹⁷⁾

Siegel

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Dispens vom Aufgebot
- b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
- c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____
- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
- f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁰⁾
Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
 schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 (anderer) Dispensgrund _____
 Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung
 in der _____-Kirche²¹⁾ zu _____, am _____ Datum
Konfession, Name PLZ, Ort Datum
 nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
 beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____, am _____ Datum
PLZ, Ort Datum
- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
- h) das Nihil obstat²²⁾ wegen _____
- i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

- 24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)
 - a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
 - b) Kraft verliehener Befugnis²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Geistlichen

-4-

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke**I. Vor der Trauung**26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein²⁵⁾27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

 als Pfarrer als allgemein delegiert.b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁶⁾ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)**II. Nach der Trauung**29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
zu _____ am _____

(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, _____
Anschrift)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁷⁾ hat stattgefundenin der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)**oder**beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)**III. Registrierung**31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet. ²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- 1 Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- 2 Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- 3 Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- 4 Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- 5 Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- 6 Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbe-

reich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.

- 7 Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.
- 8 Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehfähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.
- 9 Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- 10 Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Eehindernisse vorliegen. Liegt ein Eehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Eehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);

- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- 11 Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor, wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- 12 Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerbote vorliegen. Liegt ein Trauerbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Trauerbote nach c. 1071 § 1:
- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- 13 Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- 14 Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- 15 Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
- Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- 16 Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

- 17 Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- 18 Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- 19 Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- 20 Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
- Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- 21 Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
- Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).
- 22 Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehwillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

- 23 Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- 24 Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- 25 Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- 26 Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- 27 Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- 28 Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Gesetz zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung

Artikel 1

Aufhebung der Priesterbesoldungsordnung vom 6. Dezember 2021

Die Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg vom 6. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, S. 130-136) wird zum selben Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2022 aufgehoben.

Artikel 2

Weitergeltung der am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Priesterbesoldungsordnung

Die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 8. März 2013, S. 41-45), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung vom 5. November 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, S. 130) gilt in der Fassung dieser Änderung weiter.

Artikel 3

Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung

Bekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung vom 11. Januar 2022 wird nachstehend der Wortlaut der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg in der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Priesterbesoldungsordnung für die Diözese Regensburg vom 26. Februar 2013 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 8. März 2013),
2. das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Das Bischöfliche Ordinariat kann die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg im Amtsblatt für die Diözese Regensburg neu bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Regensburg, den 11. Januar 2022

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

vom 5. November 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021).

Regensburg, den 11. Januar 2022

Arman

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO)

Präambel

¹In Übereinstimmung mit den Vorschriften der cann. 281 §§ 1 und 2, 1274 § 1 CIC gewährt die Diözese Regensburg – unter Einbeziehung für die Priesterbesoldung zweckgebundener Pfründestiftungserträge – den in ihrem Dienste stehenden Priestern angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Dienstbezüge, welche sich wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen an die Besoldungsätze öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse anlehnen. ²Nicht zuletzt war wegen der Anpassung an die Besoldung der Beamten des Freistaats Bayern eine Novellierung erforderlich. ³Die diözesanrechtlichen Regelungen dieses Bereichs tragen – bei wesentlicher Übereinstimmung mit den übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen – gleichzeitig der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester sowie der Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Regensburg Rechnung.

Artikel 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Besoldung der
 1. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die in der Pfarrseelsorge als Kapläne, Pfarrvikare, Pfarradministratoren oder Pfarrer tätig sind,
 2. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, soweit nichts anderes festgelegt worden ist,
 3. in die Diözese Regensburg nicht inkardinierten Weltpriester, die im Auftrag der Diözese Seelsorgsdienste verrichten, wenn ihnen eine Besoldung nach dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung zugesagt worden ist.
- (2) Bei Beschäftigung ausländischer Priester sind ergänzende Bestimmungen zu beachten, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.
- (3) Für Ordenspriester, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses tätig sind, findet diese Ordnung keine Anwendung.
- (4) Die Versorgung der Priester im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Ruhestand wird durch die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Artikel 2 Bestandteile der Besoldung

- (1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.

- (2) Zu den Grundbezügen gehören:

1. Grundgehalt (Art. 8 und 9),
2. Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung (Art. 10),
2. Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt (Art. 11).

- (3) Zu den Nebenbezügen gehören:

1. Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste (Art. 13),
2. Vergütungen (Art. 14 und 15),
3. Pfarrhaushälterinnenzuschuss (Art. 16),
4. Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt (Art. 17),
5. jährliche Sonderzahlung (Art. 18),
6. vermögenswirksame Leistungen (Art. 19).

Artikel 3 Anspruch auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn der Priester
 1. aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder
 2. die ihm übertragenen Dienste von sich aus beendet oder
 3. seine Tätigkeit nach Weisung des Ortsordinarius beenden muss.
- (3) Die Bezüge werden monatlich zum 01. des Kalendermonats gezahlt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (6) Bei Tod endet die Zahlung der Bezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (7) Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafe zur Folge haben können, kann der Ortsordinarius die Besoldung im Sinne des Art. 2 kürzen.

Artikel 4 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung kann die Besoldung durch den Ortsordinarius entsprechend gekürzt werden.

Artikel 5

Besoldung bei begrenzter Dienstunfähigkeit

Bei begrenzter Dienstunfähigkeit ist Art. 4 entsprechend anzuwenden.

Artikel 6

Anrechnung von sonstigen Bezügen

- (1) Auf die Besoldung werden angerechnet:
 1. Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
 2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Priesters,
 3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.
- (2) ¹Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Ortsordinarius auf Leistungen im Sinne von Abs. 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. ²In diesen Fällen wird die Anrechnung nach billigem Ermessen vorgenommen.

Artikel 7

Überzahlungen / Minderzahlungen

¹Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderungen zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Priester oder von der Diözese Regensburg schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Sachverhalts auch für spätere fällige Leistungen.

Artikel 8

Grundgehalt für Priester in der Pfarreseelsorge

- (1) Das Grundgehalt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 gliedert sich in folgende Besoldungsgruppen:
 1. ¹Die Besoldungsgruppe 1 umfasst Kapläne ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetz) unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
 2. ¹Die Besoldungsgruppe 2 umfasst Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.

3. ¹Die Besoldungsgruppe 3 umfasst Kapläne mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
4. ¹Die Besoldungsgruppe 4 umfasst Pfarrvikare mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
5. ¹Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer. ²Ihr Grundgehalt beträgt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Amtes 85% des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG. ³Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund eigener freier Entscheidung und ohne dass als schwerwiegend anerkannte Gründe vorliegen, unbeschadet can. 189 CIC, verzichtet, ohne dass ein neues gleichrangiges Amt übertragen wird, geschieht die weitere Besoldung nach BesGr. 2 bzw. 4. ⁴Eine Besitzstandswahrung wird für diese Fälle nicht gewährt. ⁵Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) aus gesundheitlichen Gründen, die als schwerwiegend anerkannt sind, oder aus dienstlichen Gründen verzichtet und wird ein anderes niedriger besoldetes Amt übertragen, verbleibt es - außer in den Fällen des can. 1740 ff. CIC, in denen die Frage der Besoldung nach can. 1746 CIC zu entscheiden ist - bei der bisherigen Besoldung im Wege einer Besitzstandswahrung. ⁶Das gleiche gilt bei einem Verzicht auf das Amt als Pfarrer und der Weiterarbeit als Pfarrvikar nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) ¹Das Grundgehalt gemäß Abs. 1 ist in der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (PrBesO-A) geregelt. ²Es richtet sich nach Anlage 3 des BayBesG in ihrer jeweiligen Fassung. ³Abweichungen können nach Anhörung des Priesterrates und des Domkapitels sowie im Benehmen mit der Freisinger Bischofskonferenz vom Bischof von Regensburg verfügt werden.
- (3) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Ist der Anspruch auf Besoldung erstmalig gegeben, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 der maßgeblichen Besoldungsgruppe. ³Es steigt bis zur vierten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns. ⁵Abweichungen von Satz 4 können vom Ortsordinarius bestimmt werden.

Artikel 9 Grundgehalt für Priester außerhalb der Pfarrseelsorge

Das Grundgehalt der Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, bestimmt sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.

Artikel 10 Dienstwohnung

- (1) Hauptamtlichen Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird eine mietfreie Dienstwohnung gewährt.
- (2) Der Priester trägt sämtliche Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweiligen Fassung, die für die privat genutzten Räume der Dienstwohnung anfallen.
- (3) ¹Der Priester erhält eine Ausgleichszulage, sofern für die zugewiesene Dienstwohnung, auf deren Größe er in aller Regel keinen Einfluss hat, ein geldwerter Vorteil von mehr als 400 € zu versteuern ist. ²Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 % der Differenz zwischen 450,--€ und dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil der Dienstwohnung.
- (4) ¹Soweit dem Priester keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, kann ihm eine Zulage in Höhe von 780,--€ gewährt werden. ²Dieser Betrag verändert sich entsprechend den linearen Änderungen der Eingangsstufe der Bes Gr. 4

Artikel 11 Freie Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt

- (1) ¹Priestern ohne eigenen Haushalt wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. ²Die Gewährung der freien Unterkunft umfasst auch die Kosten für Strom und Heizung, die Kosten für die Reinigung der Wohnung und Wäsche und ggf. die Kosten, die für die Ausführung von Schönheitsreparaturen an den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen anfallen.
- (2) Kann ein Priester nach Abs. 1 die ihm zustehende Verpflegung aufgrund einer genehmigten Abwesenheit (z. B. während des Urlaubs oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes) nicht in Anspruch nehmen, ist diesem vom haushaltsführenden Priester 1/30 des monatlich gewährten Kostenersatzes auszuführen.

Artikel 12 Zulage für Priester in Zusatzfunktion

Priestern, die z. B. als Regionaldekan, Dekan oder Prodekan tätig sind, kann eine Zulage gewährt wer-

den, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 13 Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste

Für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste wird eine Zulage gewährt, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 14 Vergütung von Stolarienanteilen

Stolarienanteile werden gesondert vergütet, sofern eine diözesane Regelung dies vorsieht.

Artikel 15 Vergütung von Religionsunterrichtsstunden

- (1) ¹Die Erteilung von Unterrichtsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. ²Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (= Pflichtstundenmaß) unter anderem an Grund-, Haupt-, Förder- und Mittelschulen ein und gelten diese ab.
- (2) Die Höhe des nach Abs. 1 abgegoltenen Pflichtstundenmaßes sowie die Unterrichtsstunden, die das Pflichtstundenmaß übersteigen und die gesondert vergütet werden können, bestimmen sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.
- (3) ¹Befreiungen von der Erteilung des Pflichtstundenmaßes nach Abs. 1 sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Sie sind vor Beginn des Schuljahres schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
- (4) Werden die Unterrichtsstunden, die nach Abs. 1 und 2 zu erteilen sind, aus Gründen, die der Priester zu vertreten hat, nicht erteilt, kann eine Kürzung der Bezüge vorgenommen werden.

Artikel 16 Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin (Pfarrhaushälterinnenzuschuss)

- (1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
- (2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:

1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) – München zzgl. der Kosten der Pauschalversteuerung,
 4. die tarifliche Jahressonderzahlung,
 5. ggf. die Jubiläumszuwendung.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 Nrn. 1–3 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushalterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat.
- (4) Bei Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 4 und 5 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % gewährt.
- (5) ¹Werden von einem Priester mehrere Haushälterinnen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ergibt sich der Zuschusssatz nach Abs. 3 unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse. ²Die Bezuschussung der Arbeitgeberkosten erfolgt maximal im Umfang eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Artikel 17

Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt

¹Für die Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt nach Art. 11 dieser Ordnung erhält der haushaltsführende Priester einen monatlichen Kostenersatz. ²Der Kostenersatz wird von der Freisinger Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 18

Jährliche Sonderzahlung

- (1) ¹Priester erhalten spätestens mit den laufenden Bezügen im Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. ²Sie beträgt je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr monatlich gezahlten Bezüge unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG in seiner jeweiligen Fassung.
- ³Bezüge im Sinne des Satzes 2 sind die Grundbezüge nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Weitere Bezügebestandteile können in die Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzahlung mit aufgenommen werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung dies vorsieht.
- (2) Scheidet ein Priester aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus und stehen diesem im Kalenderjahr voraussichtlich keine Dienstbezüge mehr zu,

so wird ihm die anteilige Sonderzuwendung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Artikel 19

Vermögenswirksame Leistungen

Priestern werden – analog Art. 88, 89 und 90 BayBesG – für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate gewährt, in denen sie Besoldung nach Art. 2 erhalten.

Artikel 20

Beamtenähnliche Versorgung – Sozialversicherung

- (1) ¹Die Versorgung der in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester gewährleistet die Diözese Regensburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordates (in der Fassung vom 29.03.1924 [BayRS 2220-1-K], geändert durch Vertrag vom 08.06.1988 [GVBl. S. 241]). ²Das Nähere regelt diese Ordnung sowie die „Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg“.
- (2) Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind infolge der Gewährleistung nach Abs. 1 von der Rentenversicherungspflicht für Angestellte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI befreit.
- (3) ¹Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet sind, sowie Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht. ²Für sie trägt die Diözese Regensburg die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI und die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung). ³Die anfallenden Abgaben (Steuern) sind vom Priester zu tragen. ⁴Zum Zwecke der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie der Altersversorgung werden diese Priester bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert. ⁵Für die Versicherung ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der jeweiligen Fassung maßgebend.
- (4) Werden Priester unter Wegfall der Bezüge (auch teilweise) zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, erteilt der Ortsordinarius einen förmlichen Gewährleistungsbescheid.

Artikel 21 **Beiträge für Versorgungswerke**

- (1) Von den Bezügen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. den Versorgungsbezügen leisten die Priester Beiträge für
 1. die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg,
 2. die Diaspora-Priesterhilfe (Beitragssatz derzeit 1 % des Grundgehaltes bzw. Versorgungsbezuges in den bayerischen [Erz-] Diözesen).
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden – widerruflich – bis auf Weiteres nicht erhoben.

Artikel 22 **Unfallfürsorge**

- (1) ¹Bei Dienstunfällen wird den in die Diözese Regensburg inkardinierten Priestern Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt. ²Bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht werden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach Art. 23 dieser Ordnung.
- (2) Im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 1 sind Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (3) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 kann die Unfallfürsorge der inkardinierten Priester geregelt werden, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet waren. ²Es gelten die jeweiligen diözesanen Bestimmungen.

Artikel 23 **Beihilfen**

Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe nach Maßgabe der diözesanen Beihilfeordnung gewährt.

Artikel 24 **Entsprechende Anwendung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des BayBesG sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen diözesanen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern mit der Eigenart des priesterlichen Dienstes vereinbar sind.

Artikel 25 **Übergangsbestimmungen / Überleitung / Einordnung der vorhandenen Priester in die neue Grundgehaltstabelle**

- (1) Diese Ordnung gilt auch für die am 01.01.2013 und am 31.12.2012 vorhandenen Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1.
- (2) ¹Die Priester werden den Stufen des Grundgehalts der PrBesO-A zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des Priesters zu der Stufe, die dem Betrag des am 31.12.2012 zustehenden Grundgehalts entspricht. ²Weist die Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (3) ¹Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach der PrBesO-A beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des Art. 8 Abs. 3 Satz 3. ²Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.

Artikel 26 **Übergangsvorschriften für vorhandene Priester der Stufe 8 der jeweiligen Besoldungsgruppe**

- (1) Für Priester, die am 31.12.2012 nach der Stufe 8 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe vergütet werden und die nach der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der PrBesO das 17. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, ist Art. 25 Abs. 2 S. 2 und 3 mit der Maßgabe anwendbar, dass für die Überleitung eine bereinigte Stufenzuordnung zugrunde gelegt wird.
- (2) Die bereinigte Stufenzuordnung wird unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2012 abgeleisteten Dienstjahre gebildet.

Artikel 27 **Überleitungszulage**

¹Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Priestern durch Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31.12.2012 zugestandenen Bezügen und den ab dem 01.01.2013 zustehenden Bezügen gewährt. ²Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt voraus, dass sich am 01.01.2013 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31.12.2012 ergibt. ³Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei zukünftigen Stufensteigerungen des Grundgehalts. ⁴Diese werden in vollem Umfang auf die Überleitungszulage angerechnet.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweis zu Firmspendungen

Gemäß can. 890 CIC haben die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, dafür zu sorgen, dass die zur Firmung bereiten Gläubigen für den Empfang dieses Sakramentes gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen. Der Pfarrer hat somit das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die Firmbewerber/innen seiner Pfarrei (engemeinschaft) hinreichend für den fruchtbaren Empfang des Firmesakramentes vorbereitet werden, auch wenn diese das Sakrament ggf. außerhalb der Wohnortpfarrei empfangen (z.B. im Dom durch den Bischof oder in besonderen Einrichtungen oder bei Firmung an einem zentralen Firmort; beachte hierzu auch can. 896 CIC). Wenn trotz Firmmöglichkeit für die eigene Wohnortpfarrei ein/e Firmbewerber/in zur Firmung ausnahmsweise und begründet in einer anderen Pfarrei angemeldet wird bzw. sich anmeldet (Ausnahme bei sog. Schulfirmung im Klassenverband oder in besonderen Einrichtungen, wo die entsprechende Firmvorbereitung gewährleistet wird; siehe dazu Amtsblatt 2021, 79-80), muss der annehmende Pfarrer dem Wohnortpfarrer des Firmbewerbers/der Firmbewerberin dies mitteilen und ihm bestätigen, dass für die Firmvorbereitung hinreichend im Sinne des can. 890 CIC Sorge getragen wird. In diesem Fall ist der Wohnortpfarrer von

der Pflicht, für die Firmvorbereitung Sorge zu tragen, befreit. Bei Konflikten ist die Sache dem Dekan vorzutragen und von diesem zu entscheiden.

Die erfolgte Firmspendung ist im Firmbuch der Firmpfarrei (unbeschadet der abweichenden Regelung bei Schulfirmungen) einzutragen, ebenso hat die Meldung der Firmung zeitnah durch die Firmpfarrei an die Taufpfarrei und, soweit nicht identisch, an die Wohnortpfarrei zu erfolgen (vgl. can. 894-896 CIC).

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 14.03.2022 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 08.02.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.05.2022 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.03.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung zum **01.12.2021** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Ambrose Chiemeka Kela von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Schwandorf-St. Jakob im Dekanat Schwandorf;

Mit Wirkung zum **01.01.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Raphael Somwe Katumbu Kashika von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg-St. Peter, Ascholtshausen-Unsere Liebe Frau mit Benefizium Oberhaselbach und Holztraubach-St. Laurentius im Dekanat Geiselhöring.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Gemäß dem Votum der Ordinariatskonferenz vom 14.12.2021 und nach Anhörung der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates wird mit Wirkung vom **01.12.2021**, vorübergehend befristet, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (bis 31.12.2022) Frau **Sabine Andres**, Hauptabteilung 1 Abt. 2 Personal und Recht, Fachbereich 1: „Kirchliches und weltliches Recht“ zur leitenden Mitarbeiterin gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO ernannt.

In der Sitzung am 07. Oktober 2021 wurde Herr **Martin Schafbauer** vom Diözesansteuerausschuss erneut für die Dauer von drei Jahren als Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Bischöfliche Baukommission bestätigt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 2

25. Februar

I n h a l t: BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS für die Fastenzeit 2022 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) – Übergangsregelung zu dem von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Traditionis Custodes“ – Bischöfliche Anordnung zur Neuwahl des Priesterrates 2022-2027 – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO) vom 09.02.2022 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamts bei Taufe oder Firmung – Aufstellung von Sarg oder Urne bei einem Requiem – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Hinweis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen – Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022 – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022 – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022 – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS für die Fastenzeit 2022

»Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a)

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (kairós) haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a).

1. AUSSAAT UND ERNTE

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem kairós: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem

ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.¹ Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichtigen Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16-21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, »unter die Menschheit Samen des Guten zu säen« (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung »Gottes Mitarbeiter« (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut

zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: »Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten« (2 Kor 9,6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine »großherzige Mühe« vergeblich (vgl. Evangelii gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16-20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14-16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: »Einer sät und ein anderer erntet« (Joh 4,37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: »Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden« (Enzyklika Fratelli tutti, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die »Frucht für das ewige Leben« (Joh 4,36), die unser »Schatz im Himmel« sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: »Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib.« (1 Kor 15,42-44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: »Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir

erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen« (1 Kor 15,19-20), damit diejenigen, die mit »der Gestalt seines Todes verbunden wurden« (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): »Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten« (Mt 13,43).

2. »LASST UNS NICHT MÜDE WERDEN, DAS GUTE ZU TUN«

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der »großen Hoffnung« des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., Spe salvi, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: »Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen« (Jes 40,30). Aber Gott »gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt« (Jes 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun« (Gal 6,9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, »allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen« (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpfeiler die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu

dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten, in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus »wirklichen Begegnungen« (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht. Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). »Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung« (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 193).

3. »WENN WIR DARIN NICHT NACHLASSEN, WERDEN WIR ERNTEN, SOBALD DIE ZEIT DAFÜR GEKOMMEN IST«

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass »das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit

und die Solidarität« nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern »jeden Tag neu errungen werden« muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der »groß im Verzeihen« ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, »wenn wir darin nicht nachlassen« ernten werden, »sobald die Zeit dafür gekommen ist« und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14-15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott »alles in allem« sein wird (1 Kor 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11.11.2021, dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.

Franciscus

¹ Vgl. AUGUSTINUS, Serm. 243, 9, 8; 270, 3; En. in Ps. 110, 1.

² Vgl. Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie (27. März 2020).

³ Vgl. Angelus vom 17. März 2013.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Die über 700 Pfarreien und Pfarrgemeinden in unserem Bistum haben für die Gottesdienste am Beginn der Fastenzeit die Caritas-Frühjahrssammlung vorbereitet.

Die Kirchenkollekte am kommenden Sonntag markiert den Auftakt der Sammlungswoche, in der viele Helferinnen und Helfer sich auf den Weg machen und an Haustüren klingeln, Spendenbriefe verteilen oder in anderer Weise um Spenden für die Arbeit der Caritas bitten. Schon heute möchte ich all diesen Frauen und Männern danken. Mit Ihrem Einsatz für unsere Kirche und ihre Caritas werben Sie nicht nur um Spenden, sondern auch für Menschlichkeit und Nächstenliebe.

Caritas-Arbeit hat ihre Wurzeln in der um den eucharistischen Herrn versammelten Pfarrgemeinde, wo seit je her Menschen in Not eine Anlaufstelle und erste Hilfe finden. Hier kommen Spendengelder ebenso zum Einsatz wie auch in der organisierten Caritas auf Kreis- und Diözesanebene. Viele der kostenlosen Hilfs- und Beratungsdienste können nur mit Spenden finanziert und aufrechterhalten werden.

„Caritas hilft!“ – So steht es auf den Plakaten und Spendenbriefen in diesem Jahr, das in unserem Bistum Jubiläumsjahr der Caritas ist. Der Diözesanverband begeht sein 100-jähriges Jubiläum.

Verbandliche Caritas bedeutet: Strukturen schaffen, Dienste und Einrichtungen organisieren und die Menschen in diesen Diensten und Einrichtungen in bester Weise zu qualifizieren, damit immer gilt:

„Caritas hilft!“ – Als bestmögliche Hilfe für alle, die Hilfe brauchen!

Dabei ist uns immer bewusst: Menschen brauchen mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. Sie brauchen Menschlichkeit.

Folgend dem Gebot der Nächstenliebe, die ER, der die Liebe ist, uns aufgetragen hat.

Danke Ihnen allen, die Sie die Arbeit unserer Caritas mit einer Spende unterstützen.



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend,

kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27.03.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige

Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC mit der Übergangsregelung zu dem von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970

Das von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP „Traditionis Custodes“) wurde mit Datum vom 16. Juli 2021 veröffentlicht und sofort in Kraft gesetzt.

Hierzu verfüge ich kraft can. 31 in Verbindung mit can. 381 § 1 CIC folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 – Fortgeltung bisheriger Regelungen für eine Übergangszeit

§ 1

Die bisherige Praxis in der Diözese Regensburg zur Feier der Heiligen Messe in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus¹ kann unter Einhaltung der Anpassungen in Art. 2 dieses Ausführungsdekrets bis zur Erarbeitung eines unter Würdigung von Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz erarbeiteten Statu-

tes für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 fortgeführt werden.

§ 2

Unbeschadet der liturgischen Rubriken kann in den an das Bischöfliche Ordinariat gemeldeten Kirchen, Oratorien und Kapellen die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 an jedem Tag des Jahres gefeiert werden. Pfarrkirchen sind von dieser Regelung ausgeschlossen (siehe dazu Art. 2 § 2).

Art. 2 – Anpassungen gemäß MP „Traditionis Custodes“ und der darauf folgenden „Responsa ad Dubia“²

§ 1

Die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 umfasst nur die Feier der Heiligen Messe, nicht aber liturgische Feiern nach Art. 9 MP „Summorum Pontificum“. Es ist nicht gestattet, die Sakramente mit dem vor der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils geltenden Rituale Romanum und dem Pontificale Romanum zu feiern.

§ 2

Der Diözesanbischof kann bei der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung um die Verwendung einzelner Pfarrkirchen für die Zelebration nach dem Missale Romanum von 1962 bitten, wenn es unmöglich ist, dort eine andere Kirche, ein Oratorium oder eine Kapelle zu benutzen. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe an den Ortsordinarius gestellt werden.

§ 3

Die Lesungen, die im Missale Romanum 1962 für die jeweilige Messfeier angegeben sind, müssen in der Volkssprache vorgetragen werden, wobei notwendigerweise auf das Buch der Heiligen Schrift in der aktuellen, von der Deutschen Bischofskonferenz für den liturgischen Gebrauch approbierten Übersetzung zurückzugreifen ist. (Art. 3 § 3 MP „Traditionis Custodes“)

§ 4

Ein Priester, der in Ausübung seines Amtes werktags mit dem derzeitigen Missale Romanum zelebriert, kann nicht mit dem Missale Romanum von 1962 feiernd binieren, und zwar weder mit einer Gruppe noch privat.

Art. 3 – Gültigkeit von Vollmachten bzw. deren Aufhebung

§ 1

Alle Priester, die die Heilige Messe nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren wollen, müssen, sofern sie nicht einem Inkardinationsverband angehören,

dem die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale vor der Reform von 1970 erlaubt ist³, beim Ortsordinarius unter Angabe des Zelebrationsortes bzw. der Zelebrationsorte eine Erlaubnis zur Zelebration der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 beantragen. Diese Erlaubnis wird jeweils für die Übergangszeit i.S.d. Art. 1 § 1 und nur für das Gebiet der Diözese Regensburg erteilt.

Ebenso müssen auch Diakone und zu liturgischen Diensten Beauftragte, die an der Feier nach dem Missale Romanum von 1962 mitwirken, vom Bischof ermächtigt werden. Eine Erlaubnis ist entsprechend beim Bischof zu beantragen.

§ 2

Vollmachten, die das MP „Summorum Pontificum“ Pfarrern, Kirchenrektoren oder allen Priestern erteilt, sind durch Art. 2 MP „Traditionis Custodes“ aufgehoben. Diese Vollmachten kommen von Amts wegen dem Diözesanbischof zu⁴.

Art. 4 – Bischöflicher Delegat gemäß Art. 3 § 4 MP „Traditionis Custodes“

Zum Bischöflichen Delegaten gemäß Art. 3 § 4 MP „Traditionis Custodes“ wird für die Übergangszeit Domvikar Msgr. Georg Schwager (Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, georg.schwager@bistum-regensburg.de, Tel. +49 941 597 1711) ernannt.

Art. 5 – Inkrafttreten, Befristung

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret zum MP „Traditionis Custodes“ tritt am 2. Februar 2022, dem Fest „Darstellung des Herrn“, in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Statutes gemäß Art. 1 § 1.

Regensburg, den 02.02.2022



Bischof von Regensburg

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Apostolisches Schreiben von Papst Benedikt XVI. erlassen als Motu Proprio „Summorum Pontificum“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP „Summorum Pontificum“).
- ² Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, „Responsa ad Dubia“ vom 04.12.2021 zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines Motu Proprio „Traditionis custodes“ von Papst Franziskus.
- ³ Z. B. Priesterbruderschaft St. Petrus, gemäß can. 586 i.V.m. can. 732 CIC.
- ⁴ Vgl. can. 375 und 392 CIC. Die Fußnote 5 zum Art. 2 des MP „Traditionis Custodes“ verweist auf das Zweite Vatikanische Konzil, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 41.

Bischöfliche Anordnung zur Neuwahl des Priesterrates 2022-2027

Im Jahr 2019 erfolgte die letzte Neuwahl und Konstituierung des Priesterrates in der Diözese Regensburg (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2019, 4-5), für den eine fünfjährige Amtsperiode bis 2024 vorgesehen war.

Durch die Neuordnung der Dekanate zum 1. März 2022 ergibt sich eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Dekanatsvertretung der Priester im Priesterrat. Dies hatte eine Neufassung der Statuten des Priesterrates durch den Priesterrat mit Genehmigung des Bischofs zur Folge, die ebenfalls zum 1. März 2022 in Kraft tritt (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 111-14).

Hieraus ergeben sich folgende Anordnungen:

- 1) Die Amtszeit des Priesterrates 2019-2024 endet vorzeitig zum 28. Februar 2022. Der Sekretär des Priesterrates und der Ständige Ausschuss führen gemäß Art. 6 Abs. 1 der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Priesterrates weiter. Bis zu einer Neubestellung bleibt auch der vom Priesterrat bestellte Kreis von Pfarrern gemäß Art. 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten in Funktion.
- 2) Unmittelbar nach erfolgter Konstituierung der neuen Dekanatskonferenzen in den neuen Dekanaten nach dem 1. März 2022 wird hiermit die Neuwahl der zwei Vertreter und der zwei Stellvertreter je Dekanat gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 der Statuten durch die Wahlberechtigten gemäß Art. 8 Abs. 2 angesetzt.
- 3) Spätestens zum 15. Mai 2022 haben die Dekane gemäß Art. 8 Abs. 4 der Statuten das Ergebnis der Neuwahl an das Generalvikariat zu melden.
- 4) Gemäß Art. 8 Abs. 5 können Priester, die den in Art. 2 Abs. 4 der Statuten erwähnten Gruppen zugehören, dem Diözesanbischof schriftlich Vorschläge für die Berufung eines Vertreters ihrer Gruppe bis zum 15. Mai 2022 einreichen.

Regensburg, den 15.02.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist: **Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werkzeuge der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgefordert, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzicht: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeordnet. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben

damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.

- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Ent-

haltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht be-deutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubenschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 22.01.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO) vom 09.02.2022

Der Bischof von Regensburg erlässt aufgrund von can. 391 § 1 CIC die nachstehende Ordnung: Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO).

Präambel

Nach can. 1254 § 1 CIC hat die katholische Kirche das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Entsprechend can. 1254 § 2 CIC sind die eigenen Zwecke vor allem die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen. Eine diesen Zwecken entsprechend verantwortungsbewusste Verwendung des kirchlichen Vermögens erfordert seitens jedes Verwalters eine gebührende Sorgfalt im Sinne des can. 1284 CIC.

Auf Grundlage der can. 391f. CIC bedient sich der Ordinarius zur Überwachung der nach can. 1284 CIC vorgeschriebenen Sorgfalt im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens der Diözese Regensburg der Stabsstelle Interne Revision, um dabei die rechtliche, wirtschaftliche und zweckmäßige Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. In der Erfüllung dieses Auftrags erbringt die Stabsstelle Interne Revision selbstständige und unabhängige Prüfungs- und Beratungsleistungen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Revisionsordnung findet Anwendung auf die Diözese Regensburg, KdöR, ihre unselbstständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten Sondervermögen sowie im Rahmen von Sonderprüfungen nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung der Begriff „Ordinarius“ verwendet wird, ist damit für diese Ordnung im Sinne des can. 134 § 1 CIC nur der Diözesanbischof beziehungsweise der Generalvikar gemeint.
- (2) Eine Organisationseinheit ist eine organisatorische Einheit, in der Personen und Sachmittel zusammengefasst sind, und die der Erledigung von Aufgaben der kirchlichen Verwaltung dient.

- (3) Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Regelungen dieser Revisionsordnung sind jedoch geschlechtsneutral anzuwenden; ausgenommen in der Bezugnahme auf Kleriker.

§ 3 Funktion, Organisation und Berichtsweg

- (1) Die Stabsstelle Interne Revision ist als Instrument des Ordinarius in der Diözese Regensburg als öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle eingerichtet. Sie unterstützt den Ordinarius sowohl bei der Verwaltung der Diözese Regensburg, KdöR, nach can. 1284 CIC, als auch in seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion nach can. 1276 § 1 CIC. Diese Prüfungsstelle wird kirchenhoheitlich tätig und führt die Bezeichnung „Stabsstelle Interne Revision“.
- (2) Organisatorisch und disziplinarisch ist die Stabsstelle Interne Revision dem Generalvikar des Bischofs von Regensburg unterstellt. Teile der laufenden Verwaltung der Stabsstelle sind unter Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit delegierbar.
- (3) Als Instrument des Ordinarius ist die Stabsstelle Interne Revision ihm berichtspflichtig. Die Stabsstelle Interne Revision hat die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation mit dem Ordinarius.
- (4) Die Stabsstelle Interne Revision erfüllt ihre Funktion und Aufgaben unter Beachtung der verbindlichen Elemente der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA Standards, IIA Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, IIA Definition der Internen Revision und IIA Ethikkodex) und der Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision.

§ 4 Unabhängigkeit

- (1) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Stabsstelle Interne Revision unabhängig und nur dem kirchlichen sowie weltlichen Recht unterworfen. Die Stabsstelle Interne Revision unterliegt keinen Weisungen und ist in der Aufgabenerfüllung frei von der Einflussnahme durch den Ordinarius oder durch Dritte. Den

Beschäftigten der Stabsstelle Interne Revision dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine dienstlichen oder sonstigen Vor-/Nachteile entstehen.

- (2) Die Stabsstelle Interne Revision darf nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beauftragt werden. Gegenüber den geprüften Stellen hat die Stabsstelle Interne Revision keine Weisungsbefugnis.
- (3) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben nicht vereinbar ist.

§ 5 Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Stabsstelle Interne Revision ist zuständig für die Diözese Regensburg, KdöR, ihre unselbständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten Sondervermögen.
- (2) Im Einvernehmen von Ordinarius und der Stabsstelle Interne Revision können unter Beachtung von § 6 Abs. 2 (Änderung der Planung) Sonderprüfungen bei sonstigen katholischen Rechtsträgern im Bistum Regensburg durchgeführt werden, wenn diese Rechtsträger Leistungen der Diözese Regensburg, KdöR, ihrer unselbständigen Einrichtungen beziehungsweise aus den Sondervermögen erhalten oder der Aufsicht des Bischofs unterliegen.

§ 6 Aufgabenstellung

- (1) Im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Ordnung (§ 1) prüft die Stabsstelle Interne Revision die Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens. Hierbei trägt die Prüfungstätigkeit zur Überwachung der rechtlichen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ordnungsmäßigkeit im gesamten Verwaltungshandeln bei.
- (2) Von der Stabsstelle Interne Revision ist eigenverantwortlich jährlich ein risikoorientierter Prüfungsplan zu erstellen und dem Generalvikar zur Kenntnis vorzulegen. Änderungen der Planung können vorgenommen werden, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen aus Risikogesichtspunkten (insbesondere bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 10 Abs. 3)) angezeigt ist.

- (3) Unter Wahrung der Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenskonflikten kann die Stabsstelle Interne Revision in ihrem Zuständigkeitsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen beratend tätig werden. Zu getroffenen Prüfungsfeststellungen hat die Stabsstelle Interne Revision Handlungsempfehlungen zu deren Behebung und zu sonstigen Verbesserungen zu unterbreiten. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung beziehungsweise Umsetzung von Beratungsergebnissen und Handlungsempfehlungen ist von den entscheidungsbefugten Stellen im eigenen Ermessen zu treffen.

- (4) Die Stabsstelle Interne Revision koordiniert ihre Prüfungsaktivitäten mit dem Rechnungsprüfungsausschuss des Diözesansteueraussschusses, dem Jahresabschlussprüfer und anderen externen Prüfungsinstanzen.

§ 7 Befugnisse und Verantwortung/ Sorgfaltspflichten

- (1) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision können verlangen, dass ihnen unverzüglich die zur Prüfung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ausgehändigt und Auskünfte erteilt werden sowie die Möglichkeit zu eigenen Erhebungen eingeräumt wird; soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist den Prüfern Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen zu gewähren; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältern zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (2) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision müssen bei der Ausführung ihrer Aufgaben objektiv vorgehen. Sie gehen dabei unparteiisch und unvoreingenommen vor und orientieren sich nur am kirchlichen und weltlichen Recht sowie an anerkannter Sachkunde.
- (3) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Diese Ordnung ist von der Stabsstelle Interne Revision regelmäßig im Abstand von drei Jahren sowie gegebenenfalls anlassbezogen daraufhin zu überprüfen, ob die getroffenen Regelungen für die Funktion der Internen Revision geeignet sind. Auf einen sich ergebenden Änderungsbedarf hat die Stabsstelle Interne Revision den Gesetzgeber hinzuweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Für alle Organisationseinheiten in der Verwaltung der Diözese Regensburg, KdöR, ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen besteht eine unverzügliche Informationspflicht; bei Auftreten oder konkretem Verdacht von/auf Angelegenheiten besonderer Bedeutung (z.B. strafbare Handlungen (u.a. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung), bedeutende Dienstpflichtverletzungen, bedeutende Unregelmäßigkeiten, bemerkenswerte Mängel und Schäden) im Prüfungsbereich (§ 6 Abs. 1) die Stabsstelle Interne Revision unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Über Prüfungen oder Ermittlungen durch andere Stellen (Rechnungsprüfungsausschuss des Diözesansteuerausschusses, Jahresabschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Finanzbehörden, Träger der Sozialkassen, Strafverfolgungsbehörden, etc.) im Prüfungsbereich (§ 6 Abs. 1) ist die Stabsstelle Interne Revision von der federführenden Organisationseinheit rechtzeitig vor Beginn und im unangekündigten Fall bei Beginn zu unterrichten und zu den Schlussbesprechungen hinzuzuziehen. Prüfungsberichte und Stellungnahmen zu diesen Vorgängen sind der Stabsstelle Interne Revision zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Prüfungsdurchführung, Prüfungsleistungen und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung

- (1) Prüfungsmethode, -umfang und -zeitpunkt liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Stabsstelle Interne Revision. Solange es die Umstände nicht erfordern, beschränken sich die Prüfungen auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Teilbereichen und Stichproben; von einer vollständigen Prüfung ist, wenn möglich, abzusehen.
- (2) Die Personal- und Sachausstattung der Stabsstelle Interne Revision muss quantitativ und qualitativ so bemessen sein, dass die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Schränken Personal- und Sachausstattung, Beeinträchtigungen von Unabhängigkeit und Objektivität oder persönliche Interessenskonflikte der Prüfer der Stabsstelle Interne Revision eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ein, hat die Stabsstelle Interne Revision den Generalvikar darüber zu unterrichten. Im Einvernehmen mit der Stabsstelle Interne Revision hat der Generalvikar

zu entscheiden, wie eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet und durchgeführt werden kann.

§ 10 Berichterstattung

- (1) Zu jeder durchgeführten Prüfung ist von der Stabsstelle Interne Revision ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Einmal im Jahr ist ein Tätigkeitsbericht über abgeschlossene Prüfungen (Prüfungsergebnisse und deren Erledigung) zu erstellen.
- (3) Stellt die Stabsstelle Interne Revision Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in ihren Prüfungen fest oder nimmt sie davon Kenntnis, unterrichtet sie den Ordinarius unverzüglich schriftlich. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere strafbare Handlungen (u.a. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung), bedeutende Dienstpflichtverletzungen, bedeutende Unregelmäßigkeiten, bemerkenswerte Mängel und Schäden, oder ein konkreter Verdacht dahingehend. Gleiches gilt, wenn Prüfungsbeanstandungen nicht ausgeräumt werden oder nachhaltige Verstöße gegen die Befugnisse der Prüfer der Stabsstelle Interne Revision (§ 7) oder die Mitwirkungspflichten (§ 8) vorliegen.

§ 11 Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen

Der Generalvikar kann auf Grundlage dieser Ordnung ein Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision erlassen, um insbesondere die Organisation der Stabsstelle, die Arbeitsweise und die Verfahren zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR, (Revisionsordnung – RevO) tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Revisionsordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Regensburg, den 09.02.2022

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtzuwendung

B. Anlage 7 „Ausbildungsverhältnisse“ zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Teil I. Allgemeiner Teil

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

Teil III. Übergangsregelung

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

I. Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 64 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 22.01.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

- II. Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ folgende Ergänzung in Abschnitt H des Teils II der Anlage 7:

„§ 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten in-nerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Vergütungen betragen für diese Berufspraktikanten abweichend im Jahr 2022 70 v.H., im Jahr 2023 85 v.H. und ab dem Jahr 2024 100 v.H. der für den jeweils geltenden Zeitraum in § 2 Abs. 1 Nr. 8 benannten monatlichen Vergütungen. Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Ver-

einbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums-verhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- III. Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte folgende Ergänzungen zu Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 und zu der Anmerkung 3 zu Anhang B der Anlage 33:

- 1.) § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 AVR wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zur Pädagogischen Fachkraft zur Grundschulkindbetreuung im Rahmen des bayerischen Schulversuchs zu diesem Berufsbild (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBI. Nr. 496) in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

- 2.) Anmerkung 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fach-

kraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums- und Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

IV. Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres in einem neuen Abschnitt C der Anlage 7b AVR folgende Regelung:

„Abschnitt C

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt C der Anlage 7b AVR gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern für Praktikanten, die ein Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) 2. Alternative in Verbindung mit Anlage 3 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung ableisten. Die Anwendung setzt voraus, dass die Praktikanten in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur der Fall, wenn der Praktikant während ihrer gesamten Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

Die Praktikanten erhalten eine Vergütung. Diese beträgt mindestens 50 v.H. der in § 2 Abs. 1 des

Abschnittes E des Teils II der Anlage 7 festgelegten Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes A dieser Anlage entsprechende Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten und Geltung

Die Regelungen dieses Abschnitts treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2025. Sie finden auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gelten sie bis zu deren Abschluss fort.“

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 22.01.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzte ich hiermit für die Diözese Regensburg zum 1. Januar 2022 in Kraft

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die

nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes

überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein

neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Regensburg, den 22.01.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamnt bei Taufe oder Firmung

Can. 874 § 1 CIC regelt die Zulassung zum Patenamnt als Tauf- oder Firmpate (vgl. 893 § 1 i.V.m. 874 § 1) in der römisch-katholischen Kirche. Zur Sicherstellung des Vorliegens der Kriterien nach can. 874 § 1, 2°-4° genügt künftig die Einholung einer Selbstauskunft seitens der Patin / des Paten auf dem Weg über die Eltern des Täuflings bzw. Firmlings (vgl. ebd. Ziff. 1°). Andere Formen des Nachweises, wie bisher üblich, können dann entfallen.

Tauf- und Firmpaten (sowie ggf. weitere Paten, die zum Zeitpunkt der Spendung bestellt sind; beachte dazu can. 873 CIC) bestätigen jeweils selbst auf Ehre und Gewissen und mit ihrer Unterschrift, dass sie die Kriterien für die Zulassung zum Patenamnt erfüllen. Sie erhalten gleichzeitig zur Erinnerung über ihr Versprechen einen Begleitbrief, der bei ihnen verbleibt. Die ans Tauf- bzw. Firmpfarramt zurückgeleitete unterschriebene Selbstauskunft ist mit den Tauf- bzw. Firmunterlagen des Täuflings bzw. Firmlings im Pfarrarchiv aufzubewahren.

In den Fällen, wo keine Patin/kein Pate bestellt werden kann und Vater und/oder Mutter ihr Kind zu Taufe bzw. Firmung begleiten (und zwar als Eltern, nicht als Paten!), entfällt natürlich diese Selbstauskunft.

Bei Anwendung des can. 874 § 2 CIC ist von nichtkatholischen Taufzeugen bzw. von orthodoxen Tauf- oder Firmpaten (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 98 b) eine Bestätigung ihrer Taufe und der aktuellen Zugehörigkeit zur Kirche zu verlangen. Beachte hierzu auch die Regelung zur Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2015, Seiten 20 und 64-65). Firmzeugen- oder Firmpatenschaft ist nur möglich für den, der selbst das Sakrament der Firmung empfangen hat.

Aufstellung von Sarg oder Urne bei einem Requiem

Während man es in der Kirche immer gewohnt war – auch wenn es heute weniger gebräuchlich ist –, dass bei einem Requiem der Sarg mit dem/der Verstorbenen aufgestellt werden konnte, galt dies nicht so bei Urnen, auch wegen der lange Zeit kirchlich verbotenen Feuerbestattung. Hierbei spielte lange auch eine Rolle, dass der Sarg noch den Leichnam der verstorbenen Person als gewissermaßen deren Realsymbol enthält und somit irgendwie noch deren Identität repräsentiert, während eine Urne mit der Asche dies nicht mehr in derselben Weise tut. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte darum noch 2009 in ihrer Arbeitshilfe „Die kirchli-

che Begräbnisfeier - Pastorale Einführung“ erklärt: „36. (...) Da die Asche – anders als der Leichnam – kein Symbol für den Verstorbenen ist, ist es nicht sinnvoll, die Urne in der Kirche aufzustellen, auch wenn die heilige Messe oder Wort-Gottes-Feier vor der Urnenbeisetzung stattfindet.“

In den letzten Jahren hat trotz grundsätzlicher Bevorzugung der Erdbestattung eines Leichnams im Sarg die Anzahl der Urnenbeisetzungen merklich zugenommen. Die römische Glaubenskongregation hat in der Instruktion „Ad resurgendum cum Christo“ sich zur Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung vom 15. August 2016 geäußert. „Die Kirche bevorzugt weiterhin die Beerdigung des Leichnams, die eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zeigt. Aber die Feuerbestattung ist nicht verboten, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“. „Die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuerwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes“ (Nr. 4).

Das Rituale zur kirchlichen Begräbnisfeier 2009 sieht die Möglichkeit vor, während des Requiems oder einer Wort-Gottes-Feier auch den Sarg mit dem Leichnam des/der Verstorbenen in der Kirche aufzustellen: „In der Regel wird der Sarg so aufgestellt, dass das Gesicht des Verstorbenen auf den Altar ausgerichtet ist. ... Falls das Altarkreuz für die versammelte Gemeinschaft gut sichtbar ist, soll kein eigenes Kreuz beim Sarg aufgestellt werden. Zu beiden Seiten des Sarges können brennende Kerzen stehen; die brennende Osterkerze soll an einem hervorgehobenen Ort stehen“ (Nr. 48).

Bezüglich Urnenbeisetzungen heißt es in Rubrik Nr. 228: „Findet vor der Einäscherung keine Feier der Verabschiedung statt, so soll vor oder nach der Urnenbeisetzung die Messe (oder eine Wort-Gottes-Feier) stattfinden“. Das Rituale lässt offen, ob analog zum Sarg auch die Urne eines/einer Verstorbenen während des Requiems oder des Wortgottesdienstes in der Kirche aufgestellt werden kann. Im Anhang 3 des Rituale zur kirchlichen Begräbnisfeier findet sich in Rubrik 25* (bezüglich der Bestattung tot geborener Kinder) der generelle Hinweis: „Nach alter Tradition sollen die Verstorbenen begraben werden, wobei der Sarg während der Feier anwesend ist. Ist dies nicht möglich, so sollen die Verstorbenen eingeäschert und die Urne beigesetzt werden, wobei auch in diesem Fall die Urne bei der Feier anwesend ist.“

Sollte seitens Angehöriger von Verstorbenen – dies ohne jegliche Bevorzugung eines bestimmten gesell-

schaftlichen Standes – der Wunsch geäußert werden, Sarg oder Urne während des Requiems oder einer Wort-Gottes-Feier in der Kirche aufzustellen, ist dies unter Beachtung nachfolgender Vorgaben im Bistum Regensburg möglich:

- a) Es muss hierüber im Vorfeld ein grundsätzlicher Beschluss der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates gefasst werden, um den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der jeweiligen Pfarrei und Kirche Rechnung zu tragen.
- b) Die Aufstellung eines Sarges, der kremiert werden soll, oder einer Urne während des Gottesdienstes in der Kirche ist nur erlaubt, wenn danach eine Bestattung auf dem Friedhof oder an einem anderen geheiligten Ort erfolgt, nicht aber im Falle anonymer Bestattung.*
- c) Die Aufstellung des Sarges ist in Rubrik Nr. 48 des Rituale geregelt (siehe oben; dort auch Regelung zum Requiem für einen Kleriker).
- d) Eine Urne kann etwas seitlich gerückt vor dem Altar, ggf. auch unter dem Vortragekreuz, und etwas erhöht aufgestellt werden, daneben Blumenschmuck und Kerze (ggf. auch die Osterkerze) sowie möglichst ein Bild des/der Verstorbenen („Identität“ des/der Verstorbenen; siehe oben). Keinesfalls darf eine Urne auf einem Altar (Volksaltar, Nebenaltar, Seitenaltar mit den Reliquiengräbern von Heiligen) aufgestellt werden.
- e) Es ist grundsätzlich möglich, bei Aufstellung von Sarg oder Urne in der Kirche den Ritus in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle bereits in der Kirche zu vollziehen und von dort unmittelbar zum Friedhof zur Beisetzung zu ziehen.

Anmerkung:

* Vgl. hierzu: *Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion ‚Ad resurgendum cum Christo‘*, Nrn. 7 und 8. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.

8. Falls sich der/die Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2022 bis Juli 2023 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 22. April 2022 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Hinweis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg und für die Dekanatssitze und Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg weist bezüglich der dienstlichen Nutzung von Messenger-Diensten auf Folgendes hin:

I. Beschluss der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands vom 15.09.2021 zur Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands hat in der Sitzung vom 15.09.2021 ihren Beschluss zur Beurteilung von Messenger-Diensten vom 26.07.2018 aktualisiert.

Demnach muss ein für die dienstliche Kommunikation eingesetzter Messenger-Dienst aus der Sicht des Datenschutzes die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Serverstandort: Bevorzugt sollen Dienste gewählt werden, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten, also Inhalte und Verbindungsdaten, innerhalb der EU stattfindet. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur dann in einem Drittland, also außerhalb der EU, stattfinden, wenn besondere Bedingungen erfüllt sind. Das können ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, geeignete Garantien (§ 40 KDG) oder eine explizite Einwilligung der betroffenen Person (§ 41 Abs. 1 KDG) sein.
2. Sicherer Datentransport: Die Inhalte der Kommunikation sollen per Default Ende-zu-Ende verschlüsselt übertragen werden. Die Sicherheit der Daten sollte auch nicht nur auf dem Transport, also auf dem Weg vom Endgerät des Senders über den zentralen Server bis zum Endgerät des

Empfängers gewährleistet werden, sondern auch, wenn die Daten auf dem Endgerät angekommen sind, durch eine sichere Datenhaltung in der Applikation, die die Daten z.B. gegen ungewolltes Ausspähen durch andere Applikationen auf dem gleichen Endgerät schützt.

3. Datenminimierung: Die Löschung der Inhalts-, als auch der Verbindungsdaten (Metadaten) muss sobald wie möglich vorgenommen werden. Eine Speicherung auf dem zentralen Server, sowie die Möglichkeit zum Mitlesen durch den Provider ist nicht akzeptabel.
4. Respektierung der Rechte Dritter: Es dürfen nur die Kontaktdaten der an der Kommunikation Beteiligten verwendet werden. Der Verwender muss die Kontrolle über die auf seinem Gerät gespeicherten personenbezogenen Daten ausüben können, d.h. eine automatische Übertragung des Telefonbuches durch die App an den Provider ist unzulässig.

Neben den vorgenannten datenschutzrechtlichen Kriterien spielen auch weitere Kriterien bei der Bewertung und Auswahl eines geeigneten Messenger-Dienstes eine Rolle. Z.B. die Kosten, die Verfügbarkeit des Quellcodes sowie die Bedingungen der Lizenzvergabe. Da je nach Produkt für die private und geschäftliche Nutzung, insbesondere für Non-Profit-Organisationen unterschiedliche Lizenzmodelle vorgesehen sein können, hat sich jeder Entscheider im Vorfeld umfassend über die Kosten und Lizenzbedingungen zu informieren.

Den vollständigen Text des Beschlusses können Sie unter folgendem Link abrufen:

https://www.kdsa-ost.de/images/CONTENT/RECHT/Mgesetze/KDG/BKD-Beschluss-zu-Messenger-Diensten_2021_09_15.pdf

II. Aktualisierte Empfehlungen

Aus Sicht des Datenschutzes können für die dienstliche Kommunikation derzeit, nicht abschließend folgende Messenger-Dienste eingesetzt werden: Threema, Ginlo.

Die Messenger-Dienste Whatsapp und Telegram erfüllen die oben genannten Kriterien nicht. Die Verwendung dieser Dienste ist daher für eine dienstliche Kommunikation datenschutzrechtlich unzulässig.

III. Geltung, Aufhebung früherer Empfehlungen

Die aktualisierten Empfehlungen gelten ab sofort. Frühere Empfehlungen, insbesondere die Empfehlung „Einsatz von datenschutzkonformen Messenger-Diensten im Bistum Regensburg“ (ABL. Nr. 3 vom 02.04.2019, S. 40 f.), werden aufgehoben und durch den vorstehenden Hinweis samt aktualisierten Empfehlungen ersetzt.

Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet.

Der Misereor-Fastenkalendar 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie

auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel.: 0221 - 99 50 65 0 E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de Internet: www.dvhl.de

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 28.06.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.05.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht: der Ehrentitel „Päpstlicher Ehrenkaplan“ wurde Pfarrer i. R. **Johann Bauer**, Altendorf; Regionaldekan Pfarrer **Georg Flierl**, Tirschenreuth und Prof. Dr. Dr. **Johannes Hofmann**, Regensburg verliehen.

Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende Bischöfliche Auszeichnungen überreicht: der Titel „Bischöflich Geistlicher Rat“ wurde Pfarrer **Michael Hirmer**, Teublitz; Pfarrer **Hannes Lorenz**, Nabburg; Pfarradministrator **Patrice Banza-Kabwende**, Maltersdorf-Pfaffenberg und Pfarrer **Antony Koottummel**, Kelheimwinzer verliehen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und Ihnen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen: **Josef Sander**, Abensberg und **Karin Schlecht**, Kösching.

Anweisung

Mit Wirkung zum **01.02.2022** wurde oberhirtlich angewiesen:

Ovidiu Weimann-Chirilov, Ernsgaden-Irsching, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreiengemeinschaft Vohburg-St. Peter und Menning-St. Martin im Dekanat Geisenfeld.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat **Susanne Engl-Adacker** mit Wirkung vom **07.02.2022** zur Diözesanbeauftragten („Ansprechperson“) zur Klärung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Diözese Regensburg ernannt.

Berufung zur/zum Kirchlichen Schulbeauftragten

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat gemäß Art. II (1) der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 17.04.2012 folgende Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. mit Wirkung vom **01.03.2022** für fünf Jahre in das Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten berufen:

Religionslehrer i.K. **Ferdinand Holler**, Schmidmühlen, für das Dekanat Amberg-Sulzbach;

Religionslehrerin i.K. **Birgit Wallner**, Cham, für das Dekanat Cham;

Diakon **Andreas Dieterle**, Windberg, für das Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Religionslehrerin i.K. **Heidi Fernandes**, Plattling, für das Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

Religionslehrer i.K. **Martin Stemp**, Regensburg, für das Dekanat Donaustauf-Schierling;

Religionslehrer i.K. **Rudolf Tuscher**, Abensberg, für das Dekanat Geisenfeld-Pförring;

Religionslehrer i.K. **Rudolf Tuscher**, Abensberg, für das Dekanat Kelheim;

Religionslehrerin i.K. **Martina Holzapfel**, Laaber, für das Dekanat Laaber-Regenstauf;

Religionslehrerin i.K. **Cordula Schreiner**, Landshut, für das Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Religionslehrer i.K. **Andreas Koholka**, Burglengenfeld, für das Dekanat Nabburg-Neunburg;

Religionslehrer i.K. **Andreas Koholka**, Burglengenfeld, für das Dekanat Schwandorf;

Religionslehrerin i.K. **Sabine Bergler**, Weiden, für das Dekanat Neustadt-Weiden;

Religionslehrer i.K. **Martin Stemp**, Regensburg, für das Dekanat Regensburg-Stadt;

Religionslehrerin i.K. **Brigitte Penzkofer**, Straubing, für das Dekanat Straubing-Bogen;

Religionslehrerin i.K. **Regina König**, Marktredwitz, für das Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Vorschlag der Dekanekonferenz Dekan **Thomas Jeschner** und Dekan **Alfred Wöfl** mit Wirkung vom **11.10.2021** bis 31.12.2022 zu Mitgliedern der Bischöflichen Baukommission ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 64

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2022 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 3

30. März

Inhalt: Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2022 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021 – Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2022 – Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) – Spendenprojekte – Korrektur zur Anlage Nr. 138 in diesem Amtsblatt – Korrektur Amtsblatt 2/2022 – Recollectio und Missa Chriftatis – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2022

„Steht fest im Herrn“ (Phil 4,1)

Liebe Kinder, liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Zur österlichen Bußzeit, in der wir uns auf das Osterfest, das „Fest der Feste“ unseres Glaubens vorbereiten, grüße ich Euch und Sie alle herzlich!

Jemand sagte mir vor ein paar Tagen: „Ich habe den Eindruck, dass alles um mich herum wankt und ich weiß kaum noch, woran ich mich festhalten kann!“

2. Die Corona-Pandemie, die uns nun schon zwei volle Jahre bedrängt und das Zusammenleben, auch in der Kirche, beeinträchtigt, scheint sich zwar abzuschwächen, aber von Entwarnung kann offenbar noch immer nicht die Rede sein. Uns bewegt die Frage: Wie werden wir mit den Folgen allein der Pandemie fertig werden? Den wirtschaftlichen Folgen, aber auch den sozialen und menschlichen Folgen, gibt die Pandemie doch Anlass zu Zwietracht und Polarisierungen in der Gesellschaft bis hinein in manche Familien.

3. Dazu kommen innerkirchlich Trauer, Schmerz und Wut über das offenkundige Versagen von Priestern und Bischöfen. Das Ansehen der Institution wurde oft der Sorge um die verwundeten Seelen der Betroffenen vorgezogen. Um die notwendigen Schritte der Erneuerung ist ein heftiges Ringen entbrannt.

4. Und seit etwas mehr als 14 Tagen ist auch noch das lange Zeit ganz Unvorstellbare eingetreten: Krieg in Europa, ausgelöst dadurch, dass eine Großmacht in vermeintlicher Überlegenheit das Nachbarland, das geschichtlich eng mit ihm verbunden ist, überfallen

hat! Die Nachricht von den getöteten Zivilisten und Soldaten, die Bilder von brennenden Häusern, Fabriken, Kliniken und Atomkraftwerken schockieren uns, die Bilder vom Getrenntwerden der Familien sowie der Frauen und Kinder auf der Flucht rühren uns zutiefst an. Die Drohungen des russischen Machthabers lassen noch Schlimmeres befürchten.

5. Angesichts so vieler Turbulenzen verwundert es nicht, dass sich das Gefühl einstellt, nicht mehr ein noch aus zu wissen; Ausschau zu halten nach einem Rettungsanker, nach einem Geländer, an dem man sich festhalten kann. Wie bekommen wir wieder Boden unter den Füßen?

6. Liebe Schwestern und Brüder, ich habe kein Patentrezept anzubieten. Aber die Worte des Apostels Paulus aus dem Philipperbrief, die heute als Lesung vorgetragen wurden, treffen mich tief ins Herz. Sie sind für mich so etwas wie ein Rettungsring, wie ein unverhoffter Wegweiser im Nebel von Orientierungslosigkeit und ein Trost in Trauer und Schmerz.

Auch uns ruft der Apostel Paulus zu: „Steht fest im Herrn!“ (Phil 4,1) Dieses Wort ist wie ein Echo der Aufforderung Jesu im Abendmahlssaal: „Bleibt in meiner Liebe“ (Joh 15,9).

In der Taufe sind wir in Christus und seinen Leib eingegliedert worden. In der Taufe ist uns sein Bild eingepägt. Seit der Taufe dürfen wir seinen Namen „Christ“/ „Christin“ tragen. Christliche Existenz heißt leben in der Verbundenheit, in der Freundschaft mit ihm.

7. Wir machen uns fest in ihm, wenn wir seine Worte hören und betrachten, seine Worte, die nicht vergehen, wenn auch Himmel und Erde vergehen (vgl. Lk 21,33).

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Geist zum Neubeginn empfangen.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir in der Gemeinschaft seiner Kirche die Eucharistie feiern, ihn anbeten und im Brot des Lebens empfangen, durch das er uns in sich verwandelt.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir uns zum Gebet auch außerhalb der Kirche versammeln in Gebetsgruppen oder Bibelkreisen: Dafür gilt seine Verheißung: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20)

Wir machen uns fest im Herrn, wenn wir uns beim Rosenkranzgebet von Maria, seiner Mutter, an der Hand nehmen lassen und die Geheimnisse seines Lebens, seines Leidens und seiner Auferstehung betrachten.

Wir machen uns fest in ihm, wo immer wir uns anrühren lassen von der Not eines Mitmenschen, sei es der Frauen und Kinder, die jetzt aus ihrer ukrainischen Heimat fliehen müssen, sei es die Not von Menschen, die in unserer unmittelbaren Umgebung verachtet und an den Rand gedrängt werden oder von materieller oder seelischer Not geplagt sind.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir – gerade jetzt in dieser österlichen Bußzeit - seinen Kreuzweg betrachten und ihn begleiten hinein in sein Leiden und Sterben für uns, damit wir schließlich mit ihm von der Freude über die Auferstehung überwältigt werden.

8. Ich lade Sie ein, an den Sonntagnachmittagen dieser Fastenzeit mit mir den Kreuzweg zu beten in dem besonderen Anliegen: Buße, Reue, Umkehr, Neuanfang. „Steht fest im Herrn, geliebte Schwestern und Brüder!“ Das ist das eine Wort aus dem Philipperbrief, das mir Orientierung gibt.

9. Das zweite Wort, das mich wieder ganz neu angesprochen hat, lautet: „Unsere Heimat ist im Himmel.“ (Phil 3,20) Wir haben es vermutlich schon oft gehört bei einer Beerdigung oder in einer Messe für Verstorbene. In der Tat verweist uns Paulus hier auf das Jenseits als die wahre Zielperspektive unseres Lebens.

Christsein heißt tatsächlich erst einmal anerkennen: „Wir sind nur Gast auf Erden.“ Aber natürlich wollen wir diese Erde den kommenden Gästen so schön und bewohnbar hinterlassen, wie wir sie vorübergehend bezogen haben.

10. Wenn tatsächlich, wie Meinungsforschungsinstitute festgestellt haben, auch viele Christen nicht mehr auf ein ewiges Leben hoffen, ist das ein Alarmsignal!

„Unsere Heimat ist im Himmel“: Das ist nicht Vertröstung, sondern echter Trost gerade auch noch einmal für die Opfer des Krieges, für die jede innerweltliche Gerechtigkeit zu spät kommt. Billige Vertröstung wäre es nur, wenn nicht zugleich das Wort Jesu ernst genommen wird: Was ihr dem geringsten meiner Schwestern und Brüder getan oder nicht getan habt,

und zwar hier und jetzt, das habt ihr mir getan oder eben auch nicht getan (vgl. Mt 25,40.45).

11. Zur Heimat im Himmel gehört das Gericht in Gestalt der Begegnung mit dem wiederkommenden Herrn: Nicht als Drohung, sondern als Hoffnung auf endgültige und ausgleichende Gerechtigkeit.

Die Hoffnung auf die Heimat im Himmel entlastet mich, befreit mich von der Erwartung, in diesem irdischen Leben alles auskosten und genießen zu müssen.

Das Paradies werden wir nicht auf Erden verwirklichen.

Viele, die mit diesem Anspruch angetreten sind, haben letztlich anderen die Hölle auf Erden bereitet. Die Hoffnung auf die ewige Heimat hingegen führt nicht zur Weltflucht. Sie beflügelt, gerade auch die irdische Heimat menschlich zu gestalten: Heimatlosen und Flüchtlingen Obdach und eine Zukunftsperspektive zu geben, Kranken und Notleidenden beizustehen.

Die heilige Elisabeth von Thüringen, der selige Eustachius Kugler und viele Heilige der Nächstenliebe sind Beispiele dafür. Danke für die große Hilfsbereitschaft ganz aktuell bei der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen, aber auch für Ihre Spendenbereitschaft!

12. Das Evangelium von der Verklärung Christi zeigt uns: Immer wieder dürfen wir ein Aufblitzen der Herrlichkeit des Himmels schon in der irdischen Pilgerschaft erleben. Hüten wir die Taborstunden als kostbaren Schatz.

Der Himmel, liebe Schwestern und Brüder, ist nicht ein irdischer Ort hinter den Wolken, sondern Beziehung, Fülle der Gemeinschaft, letztlich die Gemeinschaft mit dem lebendigen und dreifaltigen Gott in der Fülle eines ewigen „Jetzt“. Uns ist verheißen, was alle unsere Vorstellungen überbieten wird, denn was noch kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat, was noch in niemandes Sinn gekommen ist, das ist das Große, das Gott denen bereitet hat, die ihn lieben (vgl. 1 Kor 2,9). Oft bete ich mit Worten, die der große Theologe Karl Rahner auf sein Sterbebild hat drucken lassen: „Ich warte, o Gott, in Geduld und Hoffnung, ich warte wie ein Blinder, dem man den Ausgang des Lichtes verheißt.“

13. Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Im Zusammenhang mit der erhofften Aufhebung der Corona-Beschränkungen kursiert seit einiger Zeit das Wort vom „Freedom-Day“, vom „Tag der Freiheit“.

Die verantwortlichen Politiker sind noch zurückhaltend. Bleiben auch wir vorsichtig! Aber wie auch immer es mit der Corona-Pandemie weitergeht, eines steht fest: Das Osterfest ist der „Freedom-Day“, der „Tag der Befreiung“ schlechthin; der Tag der Befreiung in einem umfassenden Sinn: Am Karfreitag heftet der Herr den Schuldschein unserer Sünden an das Holz des Kreuzes und kauft uns frei. Am Karsamstag steigt er hinab in das Reich des Todes, um die Pforten der Hölle zu sprengen und so der Menschheit in Adam die Fesseln des Todes zu nehmen. An Ostern und Christi Himmel-

fahrt stößt er für uns das Tor des Himmels auf, trägt er unsere Menschheit zum Herzen des Vaters.

14. Lassen wir unsere Herzen dort verankert sein, wo die wahren Freuden sind, und stehen wir fest im Herrn!

Dazu segne Euch und Sie alle der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater und der + Sohn und der Heilige + Geist!

Regensburg am 1. Fastensonntag, 06.03.2022



Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am zweiten Fastensonntag, 13. März 2022, verlesen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 198. Vollversammlung vom 1./2. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

I. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

- **Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen**
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA gemäß § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zum 1. Februar 2022

II. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

- **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit
zum 1. Januar 2022
Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
- **ABD Teil A, 1. § 7 a (Kurzarbeit) und § 8 Anlage J (Musterdienstvereinbarung zur Kurzarbeit)**
hier: Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung
zum 1. Januar 2022
- **ABD Teil A, 1. § 19 (Erschwerniszuschläge)**

hier: Umsetzung des 16. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 18. März 2021 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA
rückwirkend zum 1. April 2021

- **ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Änderung sachgrundloser Befristung zum 1. Februar 2022
Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.
- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Änderung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
zum 1. Januar 2022
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020
rückwirkend zum 1. April 2021 gemäß § 20a ABD Teil A, 1.
Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. April 2022 in Kraft.
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Mehrarbeit
rückwirkend zum 1. August 2021

- **ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung
an Beschäftigte und Auszubildende)**

hier: Änderung für Rechtsträger gemäß § 1
Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 der Ordnung
der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht
der bayerischen Diözesen (Bayerische
Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

zum 1. Januar 2022

Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022
außer Kraft.

- **ABD Teil E, 2. § 1
(Regelung für Praktikantinnen und Prakti-
kanten)**

hier: Berufspraktikum zur pädagogischen
Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

zum 1. April 2021

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 138
zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestand-
teil des Amtsblattes.

Regensburg, 21.03.2022

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA
hat am 28. Oktober 2019 folgende ersetzende
Entscheidung getroffen, die ich hiermit für die
Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt
in Kraft setze:

Ersetzende Entscheidung des Vermitt- lungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die
folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne
Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Mona-
ten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Ge-
samtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige
Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten
Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündi-
gungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen
arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchen-
arbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle
befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag
des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in
ihrem Geltungsbereich abgeschlossen wer-

den und verdrängen von diesem Zeitpunkt an
regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen
Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sach-
grundlosen Befristung treten spätestens 12
Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes
außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neu-
regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
 4. Diese Regelung steht unter der aufschie-
benden Bedingung, dass die kirchliche
Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen
ihrer abschließenden Entscheidung die
Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Re-
gelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung
abschaffen“ feststellt oder nicht in der
Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die
ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen
zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.
- II. Diese ersetzende Entscheidung tritt zum 1. März
2022 in Kraft.

Regensburg, den 21.03.2022

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung
Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung
(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.“

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch

wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

tember 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. Sep-

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft

Regensburg, 28.02.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Aufgrund von mehrfachen Änderungen der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) durch das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie der EU, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sowie das Teilhabestärkungsgesetz, an der sich unsere eigene CWMO orientiert, sollen die Regelungen in der CWMO angepasst werden, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“

b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden

- Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- ²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
- (1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Regensburg, den 28.02.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2022

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

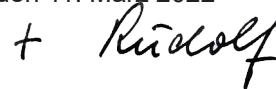
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Son-

derzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt wird.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12.01.2022 in Kraft.

Regensburg, den 11. März 2022



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) vom 03.03.2022

Auf Grundlage von § 11 RevO (Revisionsordnung) erlasse ich nachfolgende Bestimmungen und Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision.

Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Regelungen dieses Ausführungsdekrets sind jedoch geschlechtsneutral anzuwenden; ausgenommen in der Bezugnahme auf Kleriker.

§ 1 Prüfungsdurchführung

- (1) Prüfungen sind von der Stabsstelle Interne Revision bei der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit rechtzeitig anzukündigen. Mit der Ankündigung ist ein Termin zur Vorbesprechung anzubieten.
- (2) Zum Prüfungsbericht nach § 10 Abs. 1 RevO ist zunächst ein Entwurf anzufertigen, welcher der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit zur Abstimmung der sachlichen Richtigkeit und zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer angemessen gesetzten Frist aus, gilt der Prüfungsbericht als inhaltlich anerkannt. Eingegangene Stellungnahmen sind dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen. Kommt es zu keinem Einvernehmen zu Prüfungsfeststellungen oder Handlungsempfehlungen, sind die unterschiedlichen Auffassungen im Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (3) Zu einer durchgeführten Prüfung bietet die Stabsstelle Interne Revision der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit ein Abschlussgespräch an.
- (4) Ist es hinsichtlich dem Prüfungsgegenstand, besonderer Umstände oder der Risikoeinschätzung erforderlich, kann nach pflichtgemäßem Ermessen von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen werden. Wird von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen, ist die Vorgehensweise im Prüfungsbericht entsprechend zu begründen.

§ 2 Befugnisse und Zusammenarbeit

- (1) Alle diözesanen Organisationseinheiten sowie die geprüften Stellen unterstützen die Stabsstelle Interne Revision in der Durchführung der Revisionsaufgaben in entgegenkommender Weise.

- (2) Die Prüfungsdurchführung hat sich an einem effizienten Ablauf zu orientieren. Die Stabsstelle Interne Revision hat darauf zu achten, den laufenden Betrieb nicht ungebührlich zu beeinträchtigen und nur die für den Prüfungsgegenstand erforderlichen Prüfungshandlungen vorzunehmen.
- (3) Im Zusammenhang zu § 7 Abs. 1 RevO sind der Stabsstelle Interne Revision je nach Erforderlichkeit schreibgeschützte Zugangs-, Zugriffs- und Auswertungsberechtigungen auf EDV-Fachanwendungen dauerhaft einzurichten. Datenschutzrechtliche Anforderungen und bestehende Rechte der Mitarbeitervertretung sind hierbei zu beachten.
- (4) Ist es aufgrund besonderer Umstände des Prüfungsgegenstands erforderlich, ist die Stabsstelle Interne Revision nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Arbeitspapiere auf gesonderten EDV-Systemen unter Beachtung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen zu speichern.
- (5) Informationen, Daten und Unterlagen sowie Auskünfte sind der Stabsstelle Interne Revision wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln. Auf Verlangen der Stabsstelle Interne Revision ist von der verantwortlichen Stelle der geprüften Organisationseinheit eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

§ 3 Prüfungsnachbereitung/Umsetzungsprüfung

- (1) Für die Kontrolle der Behebung von Prüfungsfeststellungen ist die Stabsstelle Interne Revision zuständig. Ist die Behebung unzureichend, erfolgt sie nicht innerhalb der gesetzten Frist oder bleibt sie ohne Angabe triftiger Gründe aus, ist darüber durch die Stabsstelle Interne Revision dem Generalvikar zu berichten.
- (2) Wird zwischen der geprüften Organisationseinheit und der Stabsstelle Interne Revision kein Einvernehmen zur Behebung der Prüfungsfeststellungen erreicht, entscheidet der Generalvikar.

§ 4 Mittelbewirtschaftung und Zahlungsanordnung

- (1) Über den vom Diözesansteuerausschuss zu beschließenden Haushaltsplan werden auf den Kostenstellen der Hauptabteilung 1 | Zentrale Aufgaben der Stabsstelle Interne Revision die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel für Personal- und Sachaufwendungen sowie zur etwaigen Fremdvergabe von Revisionsaufträgen bereitgestellt.
- (2) Mitarbeiter der Stabsstelle Interne Revision dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR, (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) tritt am 19.04.2022 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsdurchführungsordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Spendenprojekte

Spenden zählen mit zu den wichtigsten Einnahmequellen kirchlicher Rechtsträger. Mit diesen Mitteln werden neben Projekten innerhalb der Diözese mit ihren Pfarreien oft auch Projekte auf der ganzen Welt gefördert. Spenden an kirchliche Rechtsträger können durch den Spender als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben abgesetzt werden, soweit diese Spenden durch den Empfänger für begünstigte Zwecke verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung kann durch die Finanzbehörden überprüft werden. Kann die zweckentsprechende Verwendung durch den Empfänger nicht nachgewiesen werden oder wurden die Gelder zweckfremd verwendet, haftet der annehmende Rechtsträger hierfür. Um innerhalb der Diözese Regensburg eine einheitliche und rechtssichere Vorgehensweise bei der Verwendung von Spendengeldern zu gewährleisten, werden seitens der Bischöflichen Finanzkammer folgende Regelungen festgelegt:

1. Allgemeine Grundlagen

- Für Barspenden und Spenden über 300,00 € per Überweisung oder Lastschrift ist dem Spender grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung auszustellen. Für Spenden per Überweisung oder Lastschrift unter 300,00 € kann dem Spender durch die begünstigte Dienststelle ein Dankeschreiben überlassen werden, in welchem darauf hingewiesen wird, dass für die steuerliche Anerkennung der Spende der Kontoauszug ausreichend ist.
- Es ist grundsätzlich darauf zu verzichten, Spenden anzunehmen, welche mit der Auflage geleistet werden, diese an Organisationen mit Sitz in der EU/EWR weiterzuleiten, da diese Organisationen selbst berechtigt sind, Spenden anzunehmen.
- Soweit Spendengelder an Organisationen mit Sitz außerhalb der EU/EWR überlassen werden, ist aus Dokumentationszwecken der Geldtransfer grundsätzlich per Banküberweisung direkt auf das Konto der Organisation vorzunehmen. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Überweisung nicht möglich oder aufgrund von staatlichen Einbehalten bei der auszahlenden Stelle unwirtschaftlich

sein, ist die Annahme des Geldes durch den Boten zu quittieren und darüber hinaus eine Bestätigung der empfangenden Organisation über den endgültigen Erhalt des Geldes einzuholen.

- Vergütungen für Nutzungen und Leistungen sind im Vorfeld ernsthaft schriftlich zu vereinbaren.
- Die Förderung von Projekten ist nur nach dem Antragsprinzip möglich. Bevor für ein Projekt Spenden gesammelt werden, ist ein Antrag durch die zu unterstützende Stelle vorzulegen, welcher insbesondere die folgenden Punkte enthält:
 - Beschreibung des Projektes
 - erforderliche Mittel für das Projekt
 - zeitlicher Rahmen des Projekts
 - befürwortendes Begleitschreiben des zuständigen Ortsbischofs oder Ordensoberen
- Vor dem Sammlungsauftrag ist die Art der Abwicklung festzulegen (vgl. Punkt 2 u. 3).

2. Diözese Regensburg KdöR

Für Projekte, welche durch die Diözese Regensburg KdöR, das Bischöfliche Ordinariat oder die sonstigen Dienststellen unterhalten werden, ist es erforderlich, dass mindestens folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Durch den Verantwortlichen am Projektort unterschriebene Projektabrechnungen in deutscher oder englischer Sprache (jährlich und nach Abschluss des Projekts).
- Belege zu den Projektabrechnungen (Rechnungen, Kassenzettel, etc.).
- Verträge mit den Handelnden am Projektort, in welchen auf die besondere Verpflichtung bei der Verwendung der Mittel hingewiesen wird.

3. Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen innerhalb der Diözese Regensburg sollten grundsätzlich keine Spendenprojekte außerhalb ihres pfarrlichen Wirkungskreises unterhalten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der Regelung unter der Einhaltung der nachfolgenden Punkte möglich:

- Grundsätzlich sollten bereits bestehende Projekte der sechs katholischen internationalen Hilfswerke missio, Adveniat, Renovabis, Misereor, Caritas International und Kindermissionswerk unterstützt werden. Im Einzelfall

kann mit den Hilfswerken geklärt werden, ob diese ein pfarrliches Projekt übernehmen.

- Soweit eine Abwicklung über die großen Hilfswerke nicht möglich ist, ist hierfür ein eingetragener Verein zu gründen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Verein den Status einer steuerbegünstigten Körperschaft (§ 5 (1) Nr. 9 KStG) erlangen und selbst Zuwendungsbestätigungen für die steuerbegünstigten Zwecke ausstellen. Dieser Verein ist unabhängig von der Kirchenstiftung zu gründen. Die Mitglieder der Kirchenverwaltung (insbesondere die in Art. 10 (1) Nr. 1 KiStiftO genannten Personen) dürfen in diesem Verein nicht qua Amt Mitglied des Vorstands sein. Es steht diesen Personen allerdings frei, sich in den Vorstand wählen zu lassen.
- Einmalige und eingrenzbare Projekte können nach Absprache mit der Bischöflichen Finanzkammer | Referent Steuer- und Spendenrecht und der Fachstelle Weltkirche in Eigenregie abgewickelt werden.
 - Projektgröße max. 5.000,00 €
 - Maximal ein Projekt pro zwei Jahre
 - Zuwendungen dürfen nur an die befürwortenden Institutionen (keine Privatpersonen) weitergeleitet werden, welche den Erhalt bestätigen und einen Projektverantwortlichen benennen.
 - Die Weiterleitung ist per Überweisung vorzunehmen.
 - Der Verwendung der Gelder ist in deutscher oder englischer Sprache durch den benannten Projektverantwortlichen zu bestätigen (z.B. Tätigkeitsbericht). Können die durch die Finanzbehörden geforderten Nachweise im Rahmen einer Prüfung durch die Kirchenstiftung nicht vorgelegt werden, besteht die Gefahr, dass eine nicht zweckentsprechende Verwendung unterstellt wird. In diesem Fall kann die Kirchenstiftung nach § 10b (4) EStG mit 30 % der Spendensumme zur Haftung herangezogen werden. Soweit der Spender auch der Gewerbesteuer unterliegt erhöht sich der Betrag um 15 %.
- Soweit es sich bei den Geldern nicht um Spenden (mit Zuwendungsbestätigung oder Überweisungen bis 300,00 €) im oben beschriebenen Sinne handelt, kann in Abstimmung mit der Bischöflichen Finanzkammer | Referent Steuer- und Spendenrecht von den Vorgaben abgewichen werden. Eine dokumentierte Empfangsbestätigung und ein

einfacher Verwendungsnachweis seitens der Projektpartner wird dringend empfohlen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachstelle Weltkirche und die Bischöfliche Finanzkammer unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Fachstelle Weltkirche

Dr. Thomas Rigl
Tel.: 0941/597-2606
E-Mail: weltkirche@bistum-regensburg.de

Bischöfliche Finanzkammer

Thomas Lenz
Tel.: 0941/597-1856
E-Mail: spendenrecht@bistum-regensburg.de

Die vorgenannten Regelungen sind für Spendenprojekte zur Ukrainehilfe bis zum 31.12.2022 nicht anzuwenden.

Die Regelungen treten ab dem 01.05.2022 in Kraft.

Korrektur zur Anlage Nr. 138 in diesem Amtsblatt

Auf Seite 2237 der Anlage Nr. 138 zu diesem Amtsblatt muss es unter I. - „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ in Zeile zwei heißen: „KODA gemäß **§ 19** Absatz 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)“

Korrektur Amtsblatt 2/2022

Das Amtsblatt Nr. 2/2022 hat leider ein falsches Datum erhalten. Es muss richtig heißen **„25. Februar 2022“** (nicht wie fälschlich angegeben 25. Januar 2022). Bitte korrigieren Sie Ihr Exemplar des Amtsblattes. Auf der Homepage der Diözese ist die korrigierte Version verfügbar (<https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt>).

Recollectio und Missa Chrismatis 11. April 2022

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst. Die diesjährige Feier beginnt wie gewohnt um 17.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter. Die bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen machen auch noch in diesem Jahr Änderungen und Anpassungen notwendig.

Recollectio

14.30 Uhr Vortrag von Msgr. Prof. Dr. Stefan Heid (Rektor des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie, Rom) in der Niedermünsterkirche: „Der Altar: Standort und spirituelle Mitte des Priesters.“

15.30 bis 16.45 Uhr Beichtgelegenheit an verschiedenen Orten:

- Niedermünsterkirche beide Apsiden (P. **Francis Lawrance OCD**, U.L. Frau vom Kreuzberg; P. **Eberhard Lorenz OSB**, Kloster Metten)
- Ministrantenzimmer der Dompfarrereingemeinschaft/Niedermünstergasse 6 – Eingang direkt gegenüber der Tor-Einfahrt zum Niedermünsterhof (P. **Alban Siegling CP**, Passionistenkloster Schwarzenfeld)
- Bischöfliches Ordinariat - EG: Besprechungsraum 1 (Pfr. **Klaus-Oskar Lettner**, Priesterseelsorger)
- Karmelitenkirche, Priesterbeichtstuhl, 1. Stock (P. **Mateusz Bochenski OCD**); Beichtzimmer, EG (P. **Elias M. Haas OCD**)

Chrisammesse

Konzelebranten des Bischofs werden heuer neben dem Generalvikar und Regens wieder die Regionaldekane und der Jugendpfarrer sein.

Die anwesenden Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung mit weißer Stola am Gottesdienst teil. Umkleidemöglichkeit besteht in der Kirche St. Ulrich (neben dem Dom) ab 16:15 Uhr.

Um den Transport der Heiligen Öle mit den bestehenden Gefäßen zu ermöglichen und dann einen reibungslosen Ablauf bei der Ausgabe der Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften sicherzustellen, soll heuer noch einmal auf den altbewährten Verteilerschlüssel der Dekanate vor der Änderung vom 1. März 2022 zurückgegriffen werden. So werden die kommissarischen Dekane gebeten, wie im vergangenen Jahr je einen Priester der alten Dekanate zur Chrisammesse und zur Abholung der Heiligen Öle zu entsenden. Die mitgebrachten Gefäße zur Abholung werden von diesen wie im vergangenen Jahr gleich mit an den Platz im Dom (bis spätestens 16:45 Uhr) genommen (Hinweis zur Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle siehe unten).

Um die Chrisammesse auch in diesen Zeiten als ein Zeichen der engen Verbundenheit des Klerus und aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof erfahrbar werden zu lassen, sind zusätzlich zum „Abhol-Priester“ noch weitere Vertreter aus jedem Dekanat (Gläubige, Diakone, Priester) herzlich zur Teilnahme eingeladen. Für jeden „Verteilungsort“ (= Dekanat vor der Neuordnung am 1. März 2022) wird im Kirchenschiff namentlich ein Einzelplatz reserviert, an dem sich die „Abhol-Priester“ bereits vor Beginn des Gottesdienstes einfinden sollen. Das „Reserviert“-Schild am Platz gilt als Abholschein und wird an den Ausgabebischen abgegeben.

Wenn in St. Ulrich und im Dom kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen.

Zur Ausgabe der Heiligen Öle

Nach dem Auszug des Bischofs begeben sich die zur Abholung entsandten Priester aus den Dekanaten noch in Chorkleidung und mit den entsprechenden Abständen an die drei Ausgabestellen im Dom und erhalten dort die Heiligen Öle für ihr Dekanat.

Danach verlässt der jeweilige „Abhol-Priester“ beim nächstgelegenen Ausgang den Dom und begibt sich zum Umkleiden wieder nach St. Ulrich (wird 60 Minuten nach Beginn der Ausgabe der heiligen Öle geschlossen).

Für die Regensburger Stadtpfarreien können die Priester oder unter Vorlage eines Berechtigungsscheins ihres Pfarrers auch ein anderer Vertreter am Dienstag und Mittwoch der Karwoche jeweils zwischen 10.00 und 12.00 Uhr die HI. Öle beim Domesner abholen. Bitte im Vorfeld unbedingt mit Herrn Feigl telefonisch einen Abholungstermin vereinbaren: 0941 / 597-1670.

Die Gefäße zur Abholung müssen leer, gründlich gereinigt, eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind nicht nur unpassend sondern den heiligen Ölen unwürdig.

Beim Transport und bei der Verteilung der heiligen Öle an die Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften ist auf Ehrfurcht zu achten.

Für die Aufbewahrung in den Pfarreien sieht die Ordnung einen würdigen Platz im Kirchenraum vor. „Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen. Die Fachstelle Gemeindepastoral und das Bischöfliche Jugendamt haben im Blick auf Firmgruppen dafür eigens eine Gottesdienstvorlage erstellt.

Auch wenn in diesem Jahr kein U14-Tag durchgeführt werden kann, sind die Firmlinge dennoch herzlich eingeladen, mit ihren Firmgruppen an der Chrisammesse teilzunehmen und bei der Weihe „ihres“ Salböls mit dabei zu sein. Zusätzlich wird die Missa chrismatis per Livestream auf der Homepage der Diözese übertragen.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Priester

Mit Wirkung zum **15.03.2022** wurde befristet bis zum 31.08.2022 oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer **Tobias Magerl**, Teisnach-March-Patersdorf, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Gotteszell-St. Anna im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Mit Wirkung zum **01.04.2022** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. **Shajers Kumar Robert Lopez** OCD, Köln, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Mit Wirkung zum **01.04.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. **George Dasan** von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **15.03.2022** von:

Josef Ederer auf die Pfarrei Gotteszell-St. Anna im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Pastorales Personal

Gemeindereferenten/Innen

Zum **01.03.2022** in den Ruhestand getreten:

Renate Wanner

bisher: PG Thalmassing / Wolkering

Zum **14.03.2022** wurden angewiesen:

Beate Schmaderer

bisher: Pf. Stamsried

Krankenhaus Roding

Ambulante Palliativversorgung im

Landkreis Cham

neu: Pf. Cham St. Jakob

Pf. Stamsried

Ambulante Palliativversorgung im

Landkreis Cham

Pastoralreferenten/Innen

Zum **01.04.2022** in den Ruhestand getreten:

Mitterhofer Anne-Marie

bisher: Hospizseelsorge

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerische (Erz-) Diözesen - Nr. 138

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2022 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 4

10. Mai

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022 – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ – Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ – Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der Ordnungsmäßigkeit samt Mittelverwendung (Revision) bei Fördermaßnahmen des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdöR) – Prüfungsfelder gem. § 6 Abs. 1 Revisionsordnung ÜDF – Risikokategorien für Evaluierung gem. § 6 Abs. 2 Revisionsordnung ÜDF – Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022 – Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862) – Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Verstorbene Kleriker

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften.

Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute

wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11/2021, S. 128 f.) wird nun geändert durch das:

Neunte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

I.

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Personen durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter

Personen an der Versammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3.) § 11b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4.) § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder

durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

5.) § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6.) § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7.) § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8.) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 30. März 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005

Das „Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005 (in Kraft seit 27. November 2005; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 151-152) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz in § 3 Abs. 1 Buchst. b letzter Spiegelstrich wie folgt geändert:

Die Worte „ein Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, der durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß § 12a Satz 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates

bestimmt wird“ werden ersetzt durch die Worte „zwei Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, die durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß Art. 13 Abs. 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates benannt wird“.

Regensburg, den 3. Mai 2022

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ vom 15. November 2021

Die Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg vom 15. November 2021 (in Kraft seit 01. März 2022, vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 100-107) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz in Art. 13 Abs. 2 Ziff. 4 wie folgt geändert:

„benennen aus der Reihe der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte zwei Vertreter/innen für den Diözesanpastoralrat nach dessen Statut. Diese berichten regelmäßig aus den Sitzungen des Diözesanpastoralrates, sollen dort auch eine Rolle als Sprecher/innen aller Pfarrgemeinderatssprecher/innen im Dekanat wahrnehmen und an Austauschtreffen aller anderen

Vertreter/innen der Dekanate im Diözesanpastoralrat teilnehmen, die der Förderung des Laienapostolats im Bistum dienen, und Anliegen aus den Dekanatsversammlungen gegenüber der Bistumsleitung kommunizieren.“

Regensburg, den 3. Mai 2022

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der Ordnungsmäßigkeit samt Mittelverwendung (Revision) bei Fördermaßnahmen des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdöR)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Stellung und Auftrag der Revisionsstelle des ÜDF

- (1) Aufgabe der Finanzkommission des Überdiözesanen Fonds Bayern (nachfolgend: ÜDF) ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung des ÜDF die Überprüfung des Haushalts- und Rechnungswesens sowie sonstiger Angelegenheiten von Zuwendungsempfängern des ÜDF.
Die Finanzkommission bedient sich zu diesem Zweck der eingerichteten Revisionsstelle des ÜDF.
- (2) Die Revisionsstelle überprüft nach Maßgabe § 2 Abs. 3 alle überdiözesan tätigen Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen (nachfolgend: Zuwendungsempfänger), welchen der ÜDF auf der Grundlage der Satzung des ÜDF und der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des ÜDF samt den Allgemeinen Nebenbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung Zuschüsse gewährt und / oder Mittel überlässt (nachfolgend: Zuschüsse).
- (3) Wenn ein Zuwendungsempfänger aus Sicht der Finanzkommission über eine eigene, angemessene Revision verfügt und die Ergebnisse dieser internen Revision der Geschäftsstelle des ÜDF im Rahmen des jährlichen Haushaltsantrages unaufgefordert vorgelegt werden, entscheidet die Finanzkommission des ÜDF, inwieweit die Revisionsstelle des ÜDF gemäß § 1 Abs. 2 oder eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 2 Abs. 3 mit einer Revision bei diesem Zuwendungsempfänger beauftragt wird.
- (4) Der Auftrag der Revisionsstelle kann in den Besonderen Nebenbestimmungen der schriftlichen Bescheide über die Gewährung beantragter Mittel an die jeweiligen Zuwendungsempfänger konkretisiert werden.

§ 2

Struktur

- (1) Die Revisionsstelle ist ein Instrument der Finanzkommission. Fragen der laufenden Verwaltung werden von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des ÜDF erledigt.
- (2) Bei Prüfaufträgen der Revisionsstelle mit besonders hoher Komplexität kann durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF

nach Maßgabe der Finanzkommission eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützend hinzugezogen werden. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des ÜDF kann bei Bedarf, z.B. bei Sonderprüfungen aufgrund aktueller Vorkommnisse, dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen, insbesondere in Absprache mit der Revisionsstelle eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.

- (3) Die Finanzkommission kann Prüfaufträge für namentlich zu benennende Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise an eine oder mehrere externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Geltung dieser Ordnung für ihre Tätigkeit uneingeschränkt anerkennen, erteilen. Mit schriftlicher Beauftragung durch die Finanzkommission hat bei Bedarf die Revisionsstelle die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterstützen.
- (4) Soweit Aufgaben dieser Richtlinie (§ 4) bereits Gegenstand einer anderweitigen Prüfung sind, soll die Revisionsstelle auf eigene Prüfungshandlungen verzichten ebenso sollen externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht zu solchen Prüfungshandlungen beauftragt werden. Doppelprüfungen sind zu vermeiden, sofern nicht aufgrund besonderer Anhaltspunkte eine vertiefte und bislang nicht erfolgte Prüfung notwendig erscheint. Diese Beschränkung gilt nicht für die Prüffelder der steuerlichen Betriebsprüfung, der Sozialversicherungsträger sowie die Zuschussverwendung betreffende Bereiche.

§ 3

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Revisionsstelle ist, außer im Rahmen der Prüfungsdurchführung, verpflichtet, über alle bei der Prüfung bekannt gewordenen oder über andere vertraulich zu behandelnde Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, sofern keine gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten besteht. Von dieser Schweigepflicht kann sie nur die Finanzkommission oder, sofern es sich um persönliche Geheimnisse handelt, der Betroffene selbst entbinden.
- (2) Das Steuergeheimnis und die einschlägigen Datenschutzregeln, insbesondere das KdG, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere, soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt wird.

II. Revision

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Revision dient vor allem der
 - a. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz und Qualität sowie Steigerung der Innovationskraft des gesamten ökonomischen und administrativen Handelns vor allem in Bezug auf die vom ÜDF gewährten Zuschüsse;
 - b. Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des kirchlichen und des staatlichen Rechts, vertraglicher Regelungen und interner Dienst- und Arbeitsanweisungen vor allem gegenüber staatlichen Behörden sowie im Bereich der Haushaltsführung, des Rechnungswesens, der Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie sonstiger wirtschaftlicher Betätigung;
 - c. Überprüfung der Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit notwendiger Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien sowie deren Dokumentation und damit Sicherstellung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit;
 - d. Überprüfung der Tätigkeit von Aufsichts- und Überwachungsorganen bei Rechtsträgern;
 - e. Überprüfung der sachgerechten Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie der Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausübung sowie
 - f. Überprüfung der Beseitigung beanstandeter Mängel.

Die Revisionsstelle erledigt diese Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung des Ausmaßes der drohenden Risiken nach Maßgabe der Prüfungsplanung gemäß § 6 Abs. 1.

- (2) Die Revisionsstelle hat aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen Vorschläge zur Behebung der angetroffenen Mängel und zu sonstigen Verbesserungen insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit der Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien zu unterbreiten.
- (3) Die Revisionsstelle soll bei neuen überdiözesanen Projekten, die sich auf die Aufgaben der Revisionsstelle auswirken, durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF beratend beteiligt werden.

§ 5 Unabhängigkeit der Revision

- (1) Die Revisionsstelle unterliegt bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen keinen inhaltlichen Weisungen.

- (2) Die in der Revisionsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beschäftigt werden.
- (3) Die Revisionsstelle hat in operativen Angelegenheiten keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu prüfenden Zuwendungsempfängern. Erforderliche Entscheidungen aufgrund der getroffenen Feststellungen der Revisionsstelle bleiben der Finanzkommission vorbehalten.

§ 6 Prüfungsplanung, Risikoevaluierung

- (1) Die Prüfungen werden nach einer mit der Finanzkommission abgestimmten und von dieser gebilligten Prüfungsplanung (Turnus, Periode, Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsfelder u.a.) durchgeführt (planmäßige Prüfungen). Alle relevanten Prüfungsfelder werden in Anlage 1 beschrieben. Erforderlich sind eine kurz-, mittel- und langfristige Prüfungsplanung. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die zu prüfenden Zuwendungsempfänger sollen in angemessenen Abständen entsprechend dem Prüfplan geprüft werden, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise höherer oder fehlender Risiken, ein Abweichen von diesem Turnus geboten ist. Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin des ÜDF kann nach Maßgabe der Finanzkommission anlassbezogen Änderungen der Prüfungsplanung vornehmen oder Prioritäten verlagern. Die Prüfungsplanung ist in allen Bestandteilen vertraulich.
- (2) Zur Risikoeinschätzung nimmt die Finanzkommission bzw. eine von ihr beauftragte Arbeitsgruppe für die Zuwendungsempfänger regelmäßig oder aus gegebenem Anlass eine Definition und Einschätzung der besonders relevanten Risiken gemäß der in Anlage 2 beschriebenen möglichen Risikokategorien vor. Basis hierfür sind die Prüfberichte der Revisionsstelle.
- (3) Sollte sich bei der Prüfung vor Ort eine Situation ergeben, dass zu den von der unter Absatz 2 beschriebenen und entsprechend vorgenommenen Risikoeinschätzung noch zusätzliche, bisher nicht erkannte Risiken vorliegen bzw. beschlossene Prüfungsschwerpunkte nicht existent sind, so liegt es im Ermessen der Revisionsstelle, diese Geschäftsfelder als Schwerpunkte der Prüfung mit aufzunehmen oder wegzulassen.

§ 7 Prüfungsdurchführung

- (1) Die Revisionsstelle hat sich um eine effiziente Prüfungsdurchführung zu bemühen. Sie soll den laufenden Betrieb nur insoweit beeinträchtigen,

als dies für bestimmte Prüfungshandlungen zwingend erforderlich ist (z.B. unvermutete Bestandsaufnahmen). Zu Beginn der Prüfung soll die Revisionsstelle mit den Verantwortlichen vor Ort den Ablauf der Prüfung abstimmen, insbesondere mit Blick auf den zeitlichen Ablauf, die erforderlichen Unterlagen und Ansprechpartner unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit sowie die gegebenenfalls in Augenschein zu nehmenden Räumlichkeiten, und das Ergebnis dokumentieren, ohne dass dadurch die Prüfungstätigkeit in irgendeinem Umfang beschränkt wird. Die beim Zuwendungsempfänger von der Prüfung betroffenen Beschäftigten sind, soweit insbesondere ohne Gefährdung des Prüfungszwecks möglich, zu Beginn der Prüfung von deren Durchführung, dem Gegenstand der Prüfung sowie davon zu unterrichten, welche Personen die Prüfung vor Ort durchführen und dass diesen alle erbetenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sind.

- (2) Die Prüfungshandlungen sind nur so weit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist. Sie müssen aber dann bis ins Einzelne gehen und unter Umständen auch lückenlos sein, wenn dies aufgrund von Feststellungen und Beobachtungen angezeigt erscheint. Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen werden.
- (3) Der Revisionsstelle ist Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Datenbeständen, insbesondere Einsicht in Akten jedweder Art, Schriftstücke, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge, Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte sowie Protokolle der an prüfungsgegenständlichen Sachverhalten beteiligten Gremien, zu gewähren, die nach ihrer Einschätzung für die sachgerechte Erledigung ihrer Aufgaben relevant sind, sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen, gegebenenfalls auch kirchenrechtlicher Art, entgegenstehen. Die von der Revisionsstelle angeforderten Informationen sind ihr umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftspersonen haben sich ihr (unter Berücksichtigung der Belange des laufenden Betriebs) zur Verfügung zu stellen und die erbetenen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Bei Einsichtnahme in die Personalakten oder Akten mit vergleichbaren personenbezogenen Daten hat die Revisionsstelle sicherzustellen, dass die gebotene Vertraulichkeit im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten oder Betroffenen gewahrt bleibt. Erfolgt die Einsichtnahme nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revisionsstelle, darf diese nur durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vorgenommen werden.
- (5) Der Zutritt zu allen Diensträumen und deren Inaugenscheinnahme ist in Absprache mit den Verantwortlichen zu gewähren.
- (6) Soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Revision beauftragt wird, hat sie die Prüfungstätigkeit in den Räumen des zu prüfenden Zuwendungsempfängers durchzuführen. Unterlagen des zu prüfenden Zuwendungsempfängers dürfen grundsätzlich nicht aus deren Räumen entfernt werden. Das Anfertigen von Kopien, auch in digitaler Form, bleibt davon unberührt. Werden digitale Kopien erstellt, sind diese in besonderer Weise gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

§ 8

Dokumentation der Prüfung

- (1) Die Prüfungstätigkeit ist systematisch zu dokumentieren. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Umfang, Methoden, Dauer und Ergebnisse sowie wesentliche Vorkommnisse während der Prüfung sind aktenkundig zu machen. Wesentliche zum Zwecke der Prüfung erstellte Unterlagen, einschließlich der Arbeitspapiere, sind aufzubewahren.
- (2) Die Aufzeichnungen und Unterlagen müssen es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein zuverlässiges Urteil über die konkrete Prüfungstätigkeit zu bilden.

§ 9

Konfliktregelung

Wird die Revisionsstelle an der ordnungsmäßigen Durchführung ihres Revisionsauftrages in irgendeiner Weise gehindert, so ist hierüber unverzüglich dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des ÜDF unter Hinweis auf die Dringlichkeit schriftlich zu berichten. Dieser / Diese hat spätestens innerhalb von vier Wochen zu entscheiden und den zu prüfenden Zuschussempfänger gegebenenfalls schriftlich anzuweisen, das bestehende Hindernis innerhalb einer von ihm / ihr zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes entscheidet der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF über die weitere Vorgehensweise. Der Vorgang ist der Finanzkommission in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 10

Prüfungsergebnis

- (1) Die Prüfungsergebnisse sind anhand des Entwurfs des Revisionsberichtes vorab mit dem geprüften Zuwendungsempfänger in einem Schlussgespräch zu erörtern, sofern dieser nicht schriftlich gegenüber der Revisionsstelle auf ein Schlussgespräch verzichtet hat. Der Verzicht ist im Revisionsbericht zu dokumentieren. Der

Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin des ÜDF kann zudem im Einzelfall aus gewichtigen Gründen davon dispensieren.

- (2) Die Revisionsstelle teilt das Prüfungsergebnis des geprüften Zuwendungsempfängers im endgültigen Prüfbericht schriftlich mit und fordert ihn ggf. in einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bzw. zu einer terminierten Umsetzung der Prüfungsfeststellungen auf.
- (3) Über das Prüfungsergebnis und die Schlussbesprechung sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des ÜDF sowie die Finanzkommission durch die Revisionsstelle zu informieren.

§ 11 Aktenführung

Die Führung und Verwaltung der Prüfungsakten obliegt der Revisionsstelle bzw. den mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder den internen Revisionsstellen der Zuwendungsempfänger. Es ist von diesen Stellen sicherzustellen, dass der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF uneingeschränkter Zugang zu den Prüfungsakten besitzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 13.10.2021 in Kraft und ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-) Diözesen zu veröffentlichen.

Regensburg, den 2. Mai 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Anlagen:

Prüfungsfelder gemäß § 6 Abs. 1

Risikokategorien für Evaluierung gemäß § 6 Abs. 2

Prüfungsfelder gem. § 6 Abs. 1 Revisionsordnung ÜDF

1. Rechts- und Vermögensträger

Wer tritt als Rechts- und Vermögensträger des Zuschussempfängers in Erscheinung?

2. Ergebnisse aus Vorprüfungen und Prüfungen Dritter

- a. Liegen von den zurückliegenden ÜDF Revisionsberichten schwerwiegende Beanstandungen vor?
- b. Gibt es Prüfberichte Dritter, die von schwerwiegenden Beanstandungen berichten?

3. Tätigkeitsfelder/Aktivitäten

- a. Welche Zielgruppen werden angesprochen?
- b. Welche Arten von Veranstaltungen/Aktivitäten führt die Einrichtung durch und in welchem Turnus?
- c. Wie sind diese Veranstaltungen/Aktivitäten ausgelastet?
- d. Liegen dazu Kalkulationen vor und sind diese betriebswirtschaftlich kostendeckend?

4. Finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Bayerischen (Erz-)Diözesen

- a. Erhält die Einrichtung zu dem Zuschuss des ÜDF noch Gelder einer oder mehrerer Bayerischer (Erz-) Diözesen?
- b. Erhält die Einrichtung Mittel von anderen kirchlichen Institutionen, z.B. Diözesan- oder Ortsverbänden?
- c. Wie setzen sich die Einnahmen in Gänze zusammen und welchen Anteil hat jeder kirchliche Zuschuss?

5. Wirtschaftliche Situation des Zuschussempfängers

- a. Wie sieht die Vermögenssituation der Einrichtung aus?
- b. Liegen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vor? Wenn ja, wurden Sicherheiten dafür hinterlegt und wer bürgt dafür?

Risikokategorien für Evaluierung gem. § 6 Abs. 2 Revisionsordnung ÜDF

Für die Prüfung aller Risikokategorien gilt, dass durch die Revision keine inhaltliche Bewertung der Geschäftstätigkeit der jeweils zu prüfenden Einrichtungen erfolgt.

I. Basisrisiko für jeden Zuschussempfänger des ÜDF gem. § 1 Abs. 2 der Revisionsordnung ÜDF:

Zweck- und ordnungsgemäße Verwendung der Gelder des ÜDF – Mittelfehlverwendung

II. Mögliche Risikokategorien abhängig von der Gegebenheit des Zuschussempfängers gem. § 1 Abs. 2 der Revisionsordnung ÜDF:

1. Steuerrisiken

Beispiele:

- a. Bei jPdöR: Einhaltung/Berücksichtigung § 2 b UStG
- b. Bei jPdpR: Einhaltung/Berücksichtigung Gemeinnützigkeitsrecht
- c. Bei beiden: Spendenrecht

2. Compliance Risiken

Beispiel: Geschäftsverteilungsplan – klare Regelung der Verantwortlichkeiten.

3. Reputationsrisiken

Beispiele:

- a. Welche Arten von Aktivitäten werden getätigt?
- b. Welche Veröffentlichungen erfolgen?

4. Rechtliche Risiken

Beispiele:

- a. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor?
- b. Vorkehrungen gegen vermögensschädigende Handlungen.
- c. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

5. Finanzielle Risiken

Beispiele:

- a. Darstellung des prozentualen Anteils des ÜDF Zuschuss an allen Einnahmen der jeweiligen Einrichtung
- b. Rückläufige Einnahmen/Zuschüsse
- c. Rückläufige Mitgliederzahlen
- d. Wille, Bereitschaft u. Realisierbarkeit der Umsetzung v. Einsparungspotential
- e. Instandhaltungsstau

6. Haftungsrisiken

Beispiel: (mittelbare) Haftungsverhältnisse

7. Sonstige Risiken

Beispiel: Datenschutz

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub' ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. www.renovabis.de/pfingstnovene

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmes-

sen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter www.renovabis.de/gottesdienst Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter. Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Seligspredung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862): Materialien von missio München

Am 22. Mai 2022 wird der Präfekt der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Luis Antonio Kardinal Tagle, im Auftrag von Papst Franziskus den Gottesdienst zur Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862) in Lyon feiern. Für die meisten wird sie eine Unbekannte sein. Sie ist aber für die Evangelisierung bis in unsere Zeit hinein ein großes Vorbild und eine wichtige Persönlichkeit.

Ihre Impulse und Initiativen haben eine nachhaltige Wirkung entfaltet. Sie entwickelte die geniale Idee eines Netzwerkes von Laien sowie später dann einer Rosenkranzgemeinschaft mit dem Ziel, für die junge Kirche „in der Mission“ zu beten und zu spenden und damit zu teilen. Diese innovative Form der Spiritualität, die das Verbindende der Glaubenden sowohl im Gebet als auch im konkreten Handeln füreinander in den Mittelpunkt stellt, zeigt, was es heißt, katholisch zu leben. Aus dieser Initiative entwickelte sich in der Folge die Päpstlichen Missionswerke so wie auch missio (in Bayern 1838 zunächst als Ludwig-Missionsverein

gegründet), um das Anliegen der neuen Seligen weiterzuführen.

Um Pauline-Marie Jaricot, die „Mutter aller Missionswerke“, eine visionäre, tatkräftige und gleichzeitig spirituelle Person, als Vorbild für die Kirche des 21. Jahrhunderts der breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, sind anlässlich ihrer Seligsprechung verschiedene Materialien für Schule und Pastoral entstanden, u. a. ein Bilder-Domino für Kinder, ein Graphic Novel für Jugendliche sowie eine Maiandacht für Zuhause.

Weitergehende Informationen zu Pauline-Marie Jaricot sowie alle Materialien zur Ansicht sind unter www.missio.com/pauline-jaricot zu finden. Kostenfrei können sie von der Homepage heruntergeladen oder als Printprodukte, auch in größerer Stückzahl, bestellt werden.

Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 28.06.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.05.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 06.10.2022 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.09.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 05.07.2022 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.06.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 27.09.2022 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.08.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Im Herrn sind verschieden: 2021

- am 19. Dezember **Geser** Emmeram OSB, Abt, Abt em. der Benediktinerabtei Metten und Kom. in Mallersdorf, 83 Jahre alt
- am 21. Dezember **Vogl** Anton, BGR, fr. Pfr. von Konnersreuth und Kom. in Lupburg, 85 Jahre alt

2022

- Am 20. Januar **Gregori** Karl, BGR, StDir. a.D. in Kürn, 91 Jahre alt
- am 04. Februar **Antonac** Josip, (ED. Zagreb), Pfr. der Kroatischen Mission Regensburg von 1983 – 2021 und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 72 Jahre alt
- am 09. Februar **Särve** Martin, fr. Pfr. von Mühlhausen und na. Priesterseelsorger i.R. und Kom. in Regensburg-St. Cäcilia, 85 Jahre alt
- am 11. März **Bolz** P. Dominikus OCD, Konventuale des Karmelitenklosters Regensburg St. Josef, zuletzt in Nittendorf, 96 Jahre alt
- am 21. März **Gleißner** Alfred, Dr. theol., Prof. em. der Uni München und Kom. in Haimhausen (ED. München-Freis.), 92 Jahre alt
- am 24. März **Glöckl** Maximilian, BGR, fr. Pfr. von Kemnath b. Fuhrn und Kom. in Regensburg-Herz Marien, 95 Jahre alt
- am 04. April **Völkl** Richard, Msgr., BGR, Domvikar i.R. in Regensburg-Herz Jesu, 94 Jahre alt
- am 09. April **Götz** Josef, BGR, StDir. a.D. an der Berufsschule Mainburg und Kom. in Kronburg (Tirol), 97 Jahre alt
- am 15. April **Fromm** Josef, BGR, fr. Pfr. von Schwandorf – Herz-Jesu und Kom. in Umelsdorf (Pf. Utzenhofen), 95 Jahre alt
- am 21. April **Schmidt** Franz, BGR, fr. Pfr. von Reißing und für Hankofen- und Kom. in Hailing, 86 Jahre alt
- am 05. Mai **Schiedermeier** Josef, fr. Pfr. von und Kom. in Nittenau, 87 Jahre alt

R.I.P.